

# Reaktionen der Fahrenden auf die staatlichen Zwangsmassnahmen nach 1850 am Beispiel der Familie F. in Einsiedeln

Autor(en): **Garcia, Miguel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **106 (2014)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-514050>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Reaktionen der Fahrenden auf die staatlichen Zwangsmassnahmen nach 1850 am Beispiel der Familie F.<sup>1</sup> in Einsiedeln<sup>2</sup>

Miguel Garcia

Im Jahr 1850, zwei Jahre nach der Gründung des Bundesstaates, verabschiedete das Parlament ein Gesetz zur Bekämpfung der Heimatlosigkeit. Nationalratspräsident Johannes Conrad Kern betonte in seiner Eröffnungsrede zur parlamentarischen Debatte über das «Heimatlosengesetz» die Dringlichkeit und Notwendigkeit dieser Massnahme: *«[...] dass in der Folge des neuen Bundes dem unsehligen Zustand der Heimatlosigkeit in der ganzen Eidgenossenschaft einmal ein Ende gemacht würde, indem [...] die Einbürgerung dieser bedauernswerten Menschenklasse der Bundesgesetzgebung ausdrücklich als Pflicht auferlegt worden ist. Den Anforderungen der Menschlichkeit wird damit endlich Genüge geleistet und ein Makel vom Schweizernamen getilgt, der nur allzulange an demselben gehaftet hat.»*<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Der Text musste wegen des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Familie anonymisiert werden.

<sup>2</sup> Dieser Aufsatz beruht auf der Lizenziatsarbeit des Autors, die 2011 an der Universität Zürich eingereicht wurde. (Vgl. Garcia, Anpassung.) Die Arbeit umfasst neben der folgenden Darstellung der fahrenden Lebensweise und der Beispiele aus der Familie F. auch einen umfassenden theoretischen Teil. Dieser charakterisiert die Haltung des modernen Staates gegenüber devianten Bevölkerungsgruppen und stellt dessen Umgang mit den Fahrenden in den grösseren Kontext der Disziplinierung der Armenpopulation, die notabene vorwiegend aus Sesshaften bestand. Der Umgang des Staates mit sesshaften Armen wurde in den letzten Jahren in Zusammenhang mit Verdingkindern und administrativ Versorgten in der Öffentlichkeit und in der Forschung stärker thematisiert, wird jedoch im Folgenden ausgespart zugunsten der spezifischen Beispiele der Fahrenden, die durch ihre Armut und ihre nicht-sesshafte Lebensweise in doppelter Hinsicht Zielscheibe staatlicher Zwangsmassnahmen waren.

<sup>3</sup> «Der Bund» vom 5. November 1850, zitiert nach Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 469.

<sup>4</sup> Methodisch muss zwischen Heimatlosigkeit als Fehlen eines Heimatrechts im juristischen Sinn und Nicht-Sesshaftigkeit als Leben ohne festen Wohnsitz unterschieden werden. Die beiden Konzepte sind allerdings eng miteinander verknüpft und wurden früher oft synonym verwendet. Die Familie F. gehörte zu den nicht-sesshaften Heimatlosen, die heute als Fahrende bezeichnet werden.

<sup>5</sup> Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 26–27.

Vordergründig handelte es sich beim Heimatlosengesetz um ein Mittel zur rechtlichen Integration der Heimatlosen<sup>4</sup> in den Bürgerverband des jungen Bundesstaates. Die eigentliche Zielscheibe des Gesetzes waren jedoch diejenigen Heimatlosen, die ohne festen Wohnsitz als Teil der «fahrenden Gemeinschaft» lebten. Sie sollten durch die Zuweisung eines Heimatortes sesshaft gemacht werden.

Damit war das Heimatlosengesetz der Höhepunkt der Bestrebungen im 19. Jahrhundert, die nicht-sesshafte Lebensart, beziehungsweise das «Vagantentum», zu eliminieren. Denn im Kern ging es bei dem Gesetz um den Umgang des Staates mit einer kulturellen Minderheit innerhalb der Landesbevölkerung. Das Bestreben, die Fahrenden rechtlich und kulturell zu integrieren, entwickelte sich parallel zur Etablierung des modernen Bundesstaates, der auf den Prinzipien von Sesshaftigkeit, bürgerlichen Werten und kapitalistischer Marktwirtschaft gründete. Die nicht-sesshaften Heimatlosen entsprachen weder in rechtlicher, sozialer noch in wirtschaftlicher Hinsicht den Normalitäts- und Ordnungsvorstellungen dieses Staates und wurden zur primären Zielscheibe moderner staatlicher Institutionen in Polizei-, Justiz- und Anstaltswesen, durch welche der Staat sein Gewaltmonopol durchzusetzen versuchte.

Nachdem die nicht-sesshaften Heimatlosen in den 1850er-Jahren in der Folge des Heimatlosengesetzes eingebürgert worden waren, verschwanden sie aus der öffentlichen Diskussion. Erst ab den 1920er-Jahren wurden die «Vagabunden» wieder zum Thema, als das «Hilfswerk Kinder der Landstrasse» der Stiftung «Pro Juventute» versuchte, die Lebensweise der Nicht-Sesshaften durch Wegnahme ihrer Kinder endgültig zu unterbinden. Zu Beginn der 1970er-Jahre musste das Projekt auf öffentlichen Druck eingestellt werden.<sup>5</sup>

Sowohl die Zwangseinbürgerungen der 1850er-Jahre als auch das «Hilfswerk Kinder der Landstrasse» wurden in den letzten zwanzig Jahren in groben Zügen historisch aufgearbeitet. Die Zeit dazwischen liegt jedoch noch weitgehend im Dunkeln. Es stellt sich deshalb die Frage, wie die im Rahmen des Heimatlosengesetzes von 1850 eingebürgerten Fahrenden und ihre Nachkommen auf die staatlichen Zwangsmassnahmen reagierten, mit denen sie zu einer sesshaften Lebensweise gebracht werden sollten. Zur

Beantwortung dieser Frage wurde die 1854 im Rahmen des Heimatlosengesetzes in Einsiedeln eingebürgerte Familie F. über sechs Generationen hinweg untersucht. Anhand der unterschiedlichen Biografien der Familienmitglieder können exemplarisch verschiedene Reaktionen und Strategien aufgezeigt werden.

## Wer waren die nicht-sesshaften Heimatlosen?

### Heimatlosigkeit – ein rechtlicher Status

Viele Heimatlose waren zwar in einem Kanton geduldet, besaßen aber kein eigentliches Bürgerrecht. Ein Grossteil dieser «Geduldeten» – oft auch «Tolerierte» genannt – verfügte über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und lebte tendenziell sesshaft.<sup>6</sup> Sie wurden denn auch im Heimatlosengesetz von den nicht-sesshaften Heimatlosen unterschieden, die als «*die eigentlichen Heimathlosen im engern Sinne des Worts*»<sup>7</sup> galten und als «*Vaganten*»<sup>8</sup> bezeichnet wurden. Die geduldeten Heimatlosen schätzte der Bundesrat 1850 auf ungefähr 11'600 Personen, die «*Vaganten*» auf rund 300 Personen.<sup>9</sup>

Die Grenze zwischen sesshaften und nicht-sesshaften Heimatlosen war allerdings fließend: «*[...] weil die zahlreiche Klasse dieser Tolerirten hie und da zur Zeit eine so traurige soziale Stellung hat, dass die Klasse der Heimathlosen im engern und eigentlichen Sinne (der Vaganten) sich aus den Tolerirten immer rekrutirt, indem viele es vorziehen, statt in dem Kantone, der sie duldet, zu bleiben, die Rolle eines gänzlich Heimathlosen zu spielen und sich dem Vagabundenleben hinzugeben.*»<sup>10</sup>

Wegen ihrer untergeordneten rechtlichen Stellung waren die Geduldeten also manchmal gezwungen, ausserhalb ihrer Niederlassungsgemeinde nach Erwerbsquellen zu suchen. Das Heimatrecht war ortsgebunden und diente den Gemeinden dazu, die Grenze zwischen «Fremden» und «Eigenen» aufrecht zu erhalten, indem sie verschiedene Rechte und Privilegien an den Besitz eines Heimatrechts knüpften. Zudem errichteten die Gemeinden finanzielle und soziale Schranken wie Einzugsgelder, Vermögensausweise oder Leumundszeugnisse, um die Niederlassung von Fremden zu vermeiden.<sup>11</sup>

### Die Ursachen der Heimatlosigkeit

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war der Verlust des Bürgerrechts im Ehe-, Armen-, Konfessions- und Strafrecht vorgesehen. Es gab eine ganze Palette von Gründen, weshalb jemandem das Heimatrecht entzogen werden konnte: bei

Verbrechen, Verarmung, unehelichen Beziehungen, Glaubenskonversion, längerer Ortsabwesenheit, «Vaganität und Bettel», «unsittlichem Lebenswandel» oder «unautorisierter Rekrutierung für fremde Dienste». Viele der nach 1850 inhaftierten und registrierten Familien hatten ihr Heimatrecht im Spätmittelalter verloren und vererbten diesen Rechtszustand über Generationen weiter.<sup>12</sup>

Der Hauptgrund für die Heimatlosigkeit war jedoch die Armut: Um die Armenkasse zu schonen, entzogen die Gemeinden verarmten Dorfbewohnern oft das Heimatrecht und vertrieben die Betroffenen. Armen, die zur Suche nach Erwerbsquellen ausserhalb ihrer Heimatgemeinden gezwungen waren, wurde nach längerer Abwesenheit die Anerkennung verweigert.<sup>13</sup> Zudem durften Arme in vielen Kantonen nicht heiraten, weil man davon ausging, dass sie ihre Familie nicht unterhalten könnten. Gleichzeitig waren Konkubinatsbeziehungen und uneheliche Geburten strafbar, was zu einer Kriminalisierung der Armen führte.<sup>14</sup> Eine weitere Ursache von Heimatlosigkeit war die Glaubenskonversion. Die meisten Kantone vertrieben Konvertiten, die danach in den Aufnahmekantonen oft nicht das volle Bürgerrecht erhielten.<sup>15</sup>

<sup>6</sup> Baur, Menschen am Rande, S. 161.

<sup>7</sup> BBl 1850 Bd. II, Nr. 46, S. 127, Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes. Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über das Gesetz betreffend die Heimathlosigkeit, 3. September 1850.

<sup>8</sup> BBl 1850 Bd. III, Nr. 62, S. 913, Verhandlungen der Bundesversammlung, des National- und Ständerathes. Bundesgesetz, die Heimathlosigkeit betreffend, 3. Dezember 1850.

<sup>9</sup> Eine Volkszählung aus demselben Jahr ergab eine Gesamtbevölkerung von rund 2.4 Millionen Menschen. Die nicht-sesshaften Heimatlosen machten demnach einen verschwindend kleinen Anteil aus. Siehe BBl 1850 Bd. II, Nr. 55, S. 554–559, Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung betreffend den Gesetzentwurf über die Volkszählung vom 18.–23. März l. J., 30. Dezember 1850.

<sup>10</sup> BBl 1852 Bd. I, Nr. 20, S. 385–386, Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1851.

<sup>11</sup> Baur, Menschen am Rande, S. 161; Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 98–104, 133–135.

<sup>12</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 34–35.

<sup>13</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 33, 63–69.

<sup>14</sup> Head-König, Marginalisation, S. 84–89; Meyer, Unkraut, S. 109; Wiget, Gemeinnützigkeit, S. 12–13.

<sup>15</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 35–38.

Viele rechtliche Ursachen der Heimatlosigkeit wurden bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts getilgt. Dadurch sollte verhindert werden, dass die Zahl der Heimatlosen weiter anwuchs. Die sozialen und wirtschaftlichen Mechanismen, die zur Ausgrenzung der heimatlosen Nicht-Sesshaften führten, bestanden aber bis ins 20. Jahrhundert.

### **Nicht-Sesshaftigkeit – eine Lebensweise**

Die Menschen, auf die das Heimatlosengesetz zielte, lebten temporär oder permanent nicht-sesshaft, alleine oder in Gruppen. Die temporär Nicht-Sesshaften, oder «Einzelfahrer», entstammten in der Regel der sesshaften Unterschicht: Sie waren Söldner, Handwerksburschen, Bettler, Dienstleute oder verarmte Bauern, die durch eine akute Notsituation zu einer nicht-sesshaften Lebensweise gezwungen waren. Längere Perioden temporärer Nicht-Sesshaftigkeit waren im 19. Jahrhundert keineswegs ungewöhnlich. Die «Sippenfahrer» lebten jedoch in permanent nicht-sesshaften Gemeinschaften, die ihre Lebensweise über Generationen tradiert und ein Selbstverständnis als eigene Bevölkerungsgruppe entwickelt hatten. Sie standen in Widerspruch zur staatlichen Ordnungsvorstellung und zur bürgerlichen Kultur und waren die Hauptziele staatlicher Zwangsmassnahmen gegen unerwünschte Mobilität. Heute werden die Schweizer Sippenfahrer als «Fahrende» oder «Jenische»<sup>16</sup> bezeichnet und als eigenständige kulturelle Gruppe akzeptiert, die sich durch eigene soziale Strukturen, eine eigene wirtschaftliche Rationalität und eine teilweise eigene Sprache auszeichnet.<sup>17</sup>

### **Gesellschaft – Netzwerke zur Existenzsicherung**

Mit der nicht-sesshaften Lebensweise gingen auch gemeinsame soziale Netzwerke, Rastplätze und Routen einher. Die fahrenden Gemeinschaften dienten als Schutz und umfassten sämtliche verwandtschaftliche wie nicht-ver-

wandtschaftliche Beziehungen, die zur Existenzsicherung aktiviert werden konnten. Diese gingen oft über die Kantons- und Landesgrenze hinaus.<sup>18</sup>

Ein Zugehörigkeitskriterium zur fahrenden Gemeinschaft war auch das Jenische als eine Art geheimer sprachlicher Kodex. Die Definition des Jenischen als Gaunersprache entspricht vor allem der Sichtweise der Obrigkeit und der Bevölkerung, welche die Nicht-Sesshaften des 19. Jahrhunderts als Nachfahren der Gaunerbanden des 18. Jahrhunderts betrachteten. Vielmehr ist die Sprache als Teil der kulturellen Identität der Fahrenden zu sehen.<sup>19</sup>

### **Wirtschaftsweise – Die Logik des «Von der Hand in den Mund»-Lebens**

Die Wirtschaftsweise der Fahrenden zeichnete sich durch eine Kombination verschiedener Erwerbsquellen aus, die nur zusammen das Überleben sicherten. Im Gegensatz zur Marktwirtschaft, die auf dem Prinzip der Spezialisierung beruht, sind die Nicht-Sesshaften auf eine möglichst breite Palette von Einkünften angewiesen, um sich verändernden Umständen anpassen zu können: Korb- und Strohflechten, Holz- und Metallverarbeitung, Produktion von Seilen oder Kleidern, ambulanter Warenhandel, Naturheilprodukte (so genannte «Quacksalberei»), Unterhaltung oder einfache Lohnarbeit als Hirte, Knecht oder Handwerker. In der Regel hatten die Fahrenden ein seit Generationen weitergegebenes Hauptgewerbe, das zum Teil an den Spitznamen ablesbar war (zum Beispiel Schwarzkessler oder Schleiferhans). Daneben existierte eine Reihe von Einkommensquellen, auf die in akuten Notsituationen zurückgegriffen werden konnte, wie Prostitution, Diebstahl, Betteln oder Schmutzgel. Die Nicht-Sesshaften bedienten sich aber auch natürlicher Ressourcen, indem sie Früchte oder Pilze sammelten und auf die Jagd gingen.<sup>20</sup>

Entscheidend für die Existenzsicherung waren die Streuung, Schonung und Diversifizierung der Ressourcen. Die Mobilität muss als grundlegender Teil dieser Wirtschaftsstrategie gesehen werden: Durch den Rückzug in bestimmte Gebiete, die von der Staatsgewalt nicht vollständig kontrolliert wurden, war es den Fahrenden möglich, «Art, Dauer und Zeit der Kontakte mit der sesshaften Zivilisation so zu gestalten, dass die Ausübung ihrer spezifischen Erwerbstätigkeit auf der einen Seite möglich war, auf der anderen Seite das Kontaktrisiko mit der sesshaften Welt und ihren Gefahren nicht zu gross wurde und kalkulierbar blieb».<sup>21</sup> Der Raum war für die Fahrenden eine Ressource, die kontinuierlich angeeignet wurde. Dabei gab es wohl auch eine

<sup>16</sup> Die Schweizer Fahrenden, die Jenischen, haben im Gegensatz zu den Roma allerdings keine gemeinsame ethnische Grundlage.

<sup>17</sup> Vgl. BAK, Fahrende; Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 119–120.

<sup>18</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 328–330.

<sup>19</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 188–190; Meyer, Unkraut, S. 11.

<sup>20</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 208–211; Schindler, Jenseits des Zwangs, S. 36–41.

<sup>21</sup> Meyer, Unkraut, S. 53.

Sättigungsgrenze in den Gebieten: einerseits bezüglich der Ressourcen für Unterhalt und Güterproduktion, andererseits betreffend der Nachfrage nach den Dienstleistungen und Produkten der Fahrenden.<sup>22</sup>

Die Rationalität, die der Wirtschaftsweise der Fahrenden zugrunde lag, wurde von den bürgerlichen Zeitgenossen nicht erkannt. Für sie waren die unregelmässige Lebensführung und das «Von der Hand in den Mund»-Leben schlichtweg irrational und unmoralisch.<sup>23</sup> Sie betrachteten die Nicht-Sesshaften als «*müssige Konsumenten*», «*die nutzlos am Gute anderer zehren*».<sup>24</sup> Die Nicht-Sesshaften stellten denn auch den Grossteil der Insassen der Arbeitsanstalten, in welchen sie zu arbeitsamen und für die Erfordernisse der Marktwirtschaft nützlichen Bürgern erzogen werden sollten.<sup>25</sup>

So wurde die nicht-sesshafte Wirtschaftsweise zunehmend kriminalisiert. «Vaganität», «Schriftenlosigkeit» und «Mangel an Subsistenzmitteln» wurden als juristische Tatbestände eingeführt. Durch die Verbote und Kontrollen im ambulanten Gewerbe wurden immer mehr Nicht-Sesshafte zum Betteln, zu Prostitution oder Kleinkriminalität gezwungen, was wiederum stärker verfolgt wurde. Diese Angriffe des bürgerlichen Staates auf die nicht-sesshafte Wirtschaftsweise, die ein grundlegender Teil der fahrenden Kultur darstellte, bedrohten die Fahrenden in ihrer Existenz und in ihrer kulturellen Eigenständigkeit.<sup>26</sup>

### Das Leben an gesellschaftlichen «Un-Orten»

Der Gegensatz zwischen der Lebensweise der nicht-sesshaften Heimatlosen und der sesshaften bürgerlichen Gesellschaft kann auch auf unterschiedliche Konzeptionen von Raum und dessen Nutzung zurückgeführt werden: Die Sesshaftigkeit kennzeichnet sich durch das hierarchische Schema des «Raumes im Raum» (das Wohnzimmer im Haus, das Haus in der Siedlung, die Siedlung in der Gemeinde und so weiter); dazwischen liegen Zwischenräume wie Strassen oder Fluren als Grenzen. Diese Strukturierungs- und Ordnungsprinzipien der bürgerlichen Kultur dienen der Verortung der Menschen im Raum und sind grundlegend für den Kontrollanspruch des Staates.<sup>27</sup> Dies zeigt sich bei der Einschliessung von Landstreichern in Arbeitsanstalten, wodurch das «diffuse Herumschweifen»<sup>28</sup> im Raum unterbunden werden sollte, oder der zwangsweisen Zuteilung einer Heimatgemeinde nach 1850.<sup>29</sup>

Die Fahrenden hatten keine erkennbaren räumlichen Fixpunkte und wurden dadurch unfassbar. Deshalb sollten die Nicht-Sesshaften streng genommen auch nicht als

Randgruppe bezeichnet werden, zumal sie nicht am Rande der Gesellschaft leben, sondern in den Zwischenräumen – den «Un-orten». Durch ihre Abwesenheit im gesellschaftlich vermittelten Raum werden sie gleichzeitig zu «Un-Wesen in einer Art mobilem Ghetto».<sup>30</sup> Die Abwesenheit im gesellschaftlich vermittelten Raum, durch die sich die Nicht-Sesshaften der Kontrolle der Behörden entzogen, wurde ihnen als böswillige Hinterlist und gezielte Subversion ausgelegt. Johann Jacob Vogt, der von Januar bis Herbst 1850 als Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt im bernischen Thorberg amtierte, bezeichnete die mobile Lebensweise in einer Schrift über das Armen- und Anstaltswesen als «*rohen zynischen Kommunismus*»<sup>31</sup> und beschwor eine soziale Revolution herauf: «*Das wird kommen, dass die Vagabunden sich zu einer Propaganda organisieren, die planmässig dem Besitz den Krieg macht; dass sie die zahlreiche Klasse der Unbemittelten revolutionieren und in Folge dessen nichts mehr sicher bleibt.*»<sup>32</sup>

Mit dem «Festsitzen» als Grundlage der sesshaften Gesellschaft ging auch eine Betonung des Eigentums und des Grundbesitzes einher. Die Beziehung der Menschen zu Gegenständen und Boden führt dabei über «Be-sitz». Dass die Fahrenden auf Grundbesitz verzichteten und ihr Eigentum auf das beschränkten, was sie mitführen konnten, musste in der bürgerlichen Logik fast zwangsläufig als subversiv erscheinen.<sup>33</sup>

<sup>22</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 208–211; Schindler, Jenseits des Zwangs, S. 36–41.

<sup>23</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 205–206.

<sup>24</sup> Vogt Johann Jacob, Das Armenwesen und die diesfälligen Strafanstalten, Bern 1853, S. 66, zitiert nach Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 409.

<sup>25</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 388, 408.

<sup>26</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 161–163, 230–239.

<sup>27</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 245–247.

<sup>28</sup> Foucault, Überwachen und Strafen, S. 182.

<sup>29</sup> Foucault, Überwachen und Strafen, S. 181–183.

<sup>30</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 247.

<sup>31</sup> Vogt Johann Jacob, Das Armenwesen und die diesfälligen Strafanstalten, Bern 1853, S. 236, zitiert nach Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 410.

<sup>32</sup> Vogt Johann Jacob, Das Armenwesen und die diesfälligen Strafanstalten, Bern 1853, S. 236, zitiert nach Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 410.

<sup>33</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 245–247.

## Von der Vertreibung zur Einbürgerung – der staatliche Umgang mit den Fahrenden

### Ancien Régime – Vom Strafen zum Erziehen

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit war der Umgang mit den nicht-sesshaften Heimatlosen in erster Linie durch polizeiliche Repression in Form der Verfolgung von Bettlern und «Vaganten» geprägt. Gegen Ende des Ancien Régime machte sich jedoch der Übergang von der mittelalterlichen Justiz zum modernen Disziplinierungsapparat bemerkbar – so etwa im Auftauchen der Signalementbücher, welche die Brandmarkung als erkennungsdienstliches Instrument ablösten. Eine Abhandlung zum Bettelwesen von 1793 berichtet: «[...] der Exekutionen gegen [Landfahrer] wurden weniger, viele von denen, die man am Anfang des [18.] Jahrhunderts ohne Gnade mit dem Rad oder Strang oder Schwerdt hingeworfen hätte, werden jetzt auf lebenslang, oder auf eine bestimmte Zeit in Zuchthäuser verurtheilt [...]».<sup>34</sup>

So wurden Körperstrafen wie Ohrenschlitzen, Brandmarken, Stockschläge, Haare abschneiden oder Hinrichtungen allmählich durch die Einschliessung der Menschen in Zwangsarbeitsanstalten und Zuchthäuser ersetzt. Eine Strafe sollte nunmehr die Anpassung des Verhaltens an die vom Staat und von der Gesellschaft vorgegebene Norm fördern.<sup>35</sup> Das Justizwesen war zunehmend von einer erzieherischen Sichtweise geprägt und zielte nicht mehr nur auf temporäre Störer, sondern gegen die Lebensweise der nicht-sesshaften Armen und Delinquenten an sich.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> [Schäffer Georg Jacob], Abriss des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben und der angrenzenden Schweiz. Nach Akten und andern sichern Quellen, von dem Verfasser des Konstanzer Hanss, Stuttgart 1793, zitiert nach Meyer, Unkraut, S. 100.

<sup>35</sup> Meyer, Unkraut, S. 13–14.

<sup>36</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 388–391; Foucault, Überwachen und Strafen, S. 295.

<sup>37</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 118, 163, 435.

<sup>38</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 135–140, 443–446.

<sup>39</sup> Allgemeine Verordnung über die Fremdangessenen, 15. April 1819, in: Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz, 1803–1832, hg. von Martin Kothing, Einsiedeln 1860, S. 124–127, zitiert nach Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 156.

<sup>40</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 154–156.

<sup>41</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 154–155.

## Von der Helvetik bis 1848 – Kontrollieren statt Abschieben

Die Helvetische Republik legte den Grundstein für den modernen Verfassungsstaat auf der Grundlage von Gleichheit und Freiheit. Damit entstand ein Problembewusstsein in Bezug auf die bürgerrechtlichen Ungleichheiten, und die «Heimatlosenfrage» wurde unter diesem Begriff öffentlich diskutiert.<sup>37</sup>

Im Jahr 1812 wurde ein Konkordat erlassen, das – nachdem der Verlust des Heimatrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts weitgehend aus den Gesetzbüchern verbannt worden war – auf die Integration der Betroffenen in den Bürgerverband zielte. Das galt allerdings noch nicht für die permanent nicht-sesshaften Heimatlosen, die «Vagabunden», die nach wie vor über die Kantonsgrenzen abgeschoben wurden. Von den Handels-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheiten sollten nur diejenigen profitieren, die ihr Kapital und ihre Arbeitskraft durch kontrollierte Mobilität in den Dienst der marktwirtschaftlichen Entwicklung stellten.<sup>38</sup>

Im Kanton Schwyz wurde folgenden Personen die Niederlassung verwehrt: «Nichteidgenossen oder solche, die sich nicht als solche mit Heimathscheinen ausweisen können, solche die durch erwiesenen Ungehorsam, oder durch Weigerung zu leistender Beisteuern sich strafbar gemacht, oder sich ohne besondere Bewilligung der Regierung verhehelicht, auch solche, welche fallirt haben, oder endlich solche, welche durch eigenes Vermögen oder Handarbeit sich nicht durchbringen können [...]».<sup>39</sup>

Nicht-Katholiken wurde die Niederlassung im Sinne der konfessionellen Einheitlichkeit des Kantons in der ersten Jahrhunderthälfte weitestgehend verweigert. Arme Nachfahren von «Vagabunden» oder Konvertiten wurden geduldet, solange sie über die Runden kamen und nicht bettelten.<sup>40</sup> Dabei handelte der Kanton vor allem auf Druck der Gemeinwesen, die versuchten ihre Güter zu schützen und die Armenkasse zu schonen.<sup>41</sup>

Gleichzeitig sollten die traditionellen «Betteljagden», bei denen Vagabunden verhaftet und in den Nachbarkanton abgeschoben wurden, durch eine bürokratische und polizeiliche Kontrolle ersetzt werden. Zu diesem Zweck wurden Landjägerkorps errichtet – so auch im Kanton Schwyz.

Zudem liess der Kanton Schwyz 1812 ein Verzeichnis von «berufslosen» Heimatlosen anfertigen. Dieses wies bei einer Kantonsbevölkerung von rund 35'000 Einwohnern 583 Personen auf: vertriebene Konvertiten, uneheliche Kinder, ungesetzlich verheiratete Paare oder aus Armut

Zugewanderte.<sup>42</sup> Da sich diese teilweise schon seit längerer Zeit im Kanton aufhielten, wurden sie als «Geduldete» anerkannt, sofern sie den Gemeinden nicht zur Last fielen.<sup>43</sup>

Parallel dazu errichteten die Schwyzer Bezirke Anstalten, um die heimatberechtigten Armen unterzubringen; Haus- und Gassenbettel wurden verboten. Die Bemühungen zur Disziplinierung der Armenpopulation mündeten in der Gründung einer kantonalen Straf- und später an Stelle des Zuchthauses einer Zwangsarbeitsanstalt in Schwyz, in der straffällige und liederliche Personen zu rechtschaffenen Bürgern erzogen werden sollten.<sup>44</sup>

Die Konkordate von 1812 und 1819 sollten das Hin- und Herschieben der Heimatlosen zwischen den Kantonen unterbinden. Wegen der unterschiedlichen Gesetzgebungen in den Kantonen und des Mangels an zentralstaatlicher Durchsetzungskraft verfehlten die Konkordate jedoch ihre Wirkung. So war der Umgang mit den Fahrenden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Mischform zwischen der alten Abschreckungs- und Vertreibungspraxis und der modernen Disziplinierung.<sup>45</sup>

### Nach 1848 – Einschliessen und Zuteilen

Erst die Gründung des Bundesstaates von 1848 erlaubte eine effektive Umsetzung der Massnahmen zur Bekämpfung von Heimatlosigkeit und Nicht-Sesshaftigkeit: Durch die Schaffung eines modernen Staatsapparates wurden die Machtmittel zentralisiert, was den allmählichen Übergang von der Abschiebe- zur Kontrollpolitik ermöglichte. Die Transformation des lockeren Staatenbundes zum Bundesstaat setzte die Kantone unter Druck, die gesamt eidgenössischen Beschlüsse und Gesetze umzusetzen. Gleichzeitig wurde die Abschiebung von Fahrenden in dem Masse erschwert, in dem sich in den Kantonen die modernen Institutionen in Polizei- und Schriftenwesen etablierten, um die Grenzen zu kontrollieren.<sup>46</sup>

### Das Heimatlosengesetz

Durch den in der Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz entstand ein formeller Handlungsdruck zur rechtlichen Integration der heimatlosen Nicht-Sesshaften. Gleichzeitig legte die Verfassung die Grundlage für das Heimatlosengesetz.<sup>47</sup> Dieses war in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil des Gesetzes regelte die Ermittlung des Bürgerrechts der Heimatlosen. Dazu wurden alle Kantone aufgefordert, den auf ihrem Territorium befindlichen Heimatlosen einen provisorischen Duldungsschein auszustel-

len, bis man ihre Heimatzugehörigkeit bestimmt hatte. Aufgrund der Aufenthaltsdauer sowie allfälliger Duldungs-, Niederlassungs- oder Ehescheine wurden die Betroffenen einem Kanton zugeteilt. Dieser wiederum wies sie einer Gemeinde zu.<sup>48</sup>

Dieser verwaltungstechnische Prozess, so hoffte man, würde auch die kulturelle Anpassung mit sich bringen: «Diese Naturalisation soll zur Folge haben die Einverleibung in einen Gemeindeverband und die Zuertheilung eines Gemeindebürgerrechtes (Art. 3). Die Vollziehung dieser Bestimmungen, besonders derjenigen betreffend die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht, ist das beste Mittel, um der Heimathlosigkeit ein Ende zu machen und ihr vorzubeugen.»<sup>49</sup>

Die rechtliche «Naturalisation» sollte die Heimatlosen in die bürgerliche Gesellschaft eingliedern: «Denn die möglichste Gleichstellung mit den Rechten der übrigen Bürger, die Annäherung der Heimathlosen an die übrigen Interessen der Gesellschaft, die Theilnahme an den vorhandenen Anstalten für Kultur ist der einzig mögliche Weg, die Heimathlosen oder wenigstens ihre Kinder der Zivilisation allmählig wieder zuzuführen.»<sup>50</sup>

So enthielt der zweite Teil des Heimatlosengesetzes «Massregeln zur Verhinderung neuer Fälle von Heimatlosigkeit», die auf die Sesshaftmachung der Fahrenden zielten, indem sie ihnen die Grundlagen ihrer Lebens- und Wirtschaftsweise entzogen:<sup>51</sup> Im Konkubinat lebende Paare sollten sich trennen oder sich verehelichen, falls es die Gesetze des Kantons, in den sie eingeteilt wurden, zuliesse. Uneheliche Paarbezie-

<sup>42</sup> Landolt, Bettelvogt, S. 23.

<sup>43</sup> Wiget, Gemeinnützigkeit, S. 16–18; Wolfensberger, Heimatlose.

<sup>44</sup> Polizeiverordnung betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten, vom 17. Mai 1892, in: GS NF Bd. 2, S. 4–6, Gesetz über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Schwyz, vom 27. September 1896, in: GS NF Bd. 2, S. 390–394; Meyer, Unkraut, S. 6.

<sup>45</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 446–448.

<sup>46</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 388.

<sup>47</sup> Mattioli, Innerschweiz, S. 20; Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 386–394.

<sup>48</sup> BBl 1852 Bd. I, Nr. 20, S. 386–387; BBl 1853 Bd. II, Nr. 31, S. 692–699. Siehe auch Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 472–482.

<sup>49</sup> BBl 1857 Bd. I, Nr. 34, S. 777.

<sup>50</sup> BBl 1850 Bd. II, Nr. 46, S. 125.

<sup>51</sup> Meyer, Unkraut, S. 119.

hungen wurden bei der Einteilung in die Gemeinden nicht berücksichtigt, selbst wenn daraus bereits Kinder hervorgegangen waren; Familienangehörige wurden so zum Teil unterschiedlichen Kantonen zugeteilt. «*Beruflos umherziehende Vaganten und Bettler*» sollten mit Haft oder Zwangsarbeit bestraft werden. «*Personen, welche in verschiedenen Kantonen auf einem Berufe oder Gewerbe herumziehen*», benötigten Ausweisschriften. Die Kantone mussten dafür sorgen, «*dass keine Fremden ohne solche Ausweisschriften [...] oder ohne hinreichende Real- oder Personalkaution, Niederlassung oder längern Aufenthalt erhalten*». Ausserdem wurde es ihnen unter Strafe versagt, schulpflichtige Kinder mitzuführen.<sup>52</sup>

### Die «Concentration in Bern»

Die «Heimatlosenangelegenheit» wurde innerhalb des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements von der 1849 geschaffenen Stelle des Generalanwalts koordiniert. Ab Mai 1852 amtierte der Solothurner Rechtsanwalt und Kantonsrat Jakob Amiet als Generalanwalt. Die Heimatlosenfrage wurde zu einer Hauptaufgabe; er leitete einen Grossteil der Einbürgerungen ein und überwachte sie.<sup>53</sup>

Amiet klagte, dass die meisten Kantone die Heimatlosen auch nach Erlass des Heimatlosengesetzes noch immer vertrieben, anstatt sie zu verhören und so ihre Einbürgerung vorzubereiten. Er forderte, dass die Bundesbehörden ihr Engagement verstärkten, und schlug eine «*zentrale, möglichst umfassende und gleichzeitige Untersuchung*» im Sinne einer «*allgemeinen Vagantenfahndung*» vor.<sup>54</sup> Die Kantone wurden aufgefordert, alle «Vaganten» auf ihrem Gebiet einer

Voruntersuchung zu unterziehen und die «wirklichen» Heimatlosen nach Bern zu bringen. Dort wurden sie verhört und blieben in Haft, bis geklärt war, woher sie kamen, wo sie sich wie lange aufgehalten hatten und welchem Kanton man sie gemäss dem Heimatlosengesetz zuweisen musste. Bei der «Concentration in Bern» wurden allein im Jahr 1852 knapp 600 Personen untersucht und registriert, bis zum Ende der Untersuchungen sollten es rund 1000 Personen sein.<sup>55</sup> Dabei versuchte die Generalanwaltschaft, sich durch Verhöre und Register ein umfassendes Bild der fahrenden Gemeinschaften zu machen, indem sie diese zu ihren sozialen Beziehungen und ihrem Alltag befragte. Das umfassende Verzeichnis, das dabei entstand, widerspiegelt den Wunsch des Staates nach vollständiger Kontrolle und Durchleuchtung der nicht-sesshaften Heimatlosen.<sup>56</sup>

Dieser Wunsch gipfelte im Auftrag Amiets an den Berner Lithografen und Fotografen Carl Durheim im Oktober 1852, die inhaftierten Heimatlosen zu fotografieren. Bei den rund 220 Porträtaufnahmen handelte es sich um die erste bekannte systematische und standardisierte Dokumentation einer ganzen Bevölkerungsgruppe zu Fahndungszwecken. Dabei mutet es geradezu paradox an, dass Durheim der bürgerlichen Bildinszenierung folgte, indem er die Porträtierten mit verschiedenen Accessoires wie Büchern, Hüten oder in neuen Kleidern ablichtete – also mit Gegenständen, die kaum etwas mit der Lebenswelt der Betroffenen zu tun hatten. Aus diesem Grund verfehlten die Bilder ihren eigentlichen Zweck: die Wiedererkennung. Es ist nur ein einziger Fall bekannt, in dem jemand aufgrund eines Fahndungsfotos identifiziert werden konnte. Die Aufnahmen bildeten also weniger die Realität ab, sondern reflektierten vielmehr den stereotypen Blick der bürgerlichen Beobachter auf die Fahrenden.<sup>57</sup>

Auf die «Concentration in Bern» folgte eine Welle von Zwangseinbürgerungen. Sobald der Kanton den Bescheid gab, dass die Heimatlosen einer Gemeinde zugewiesen und somit eingebürgert worden waren, war der Fall auf Bundesebene erledigt.<sup>58</sup>

### Die Umsetzung im Kanton Schwyz

Die Kantone setzten das Heimatlosengesetz jedoch mit unterschiedlichem Eifer um. Vor allem die Westschweizer Kantone und das Tessin weigerten sich lange, den zugeteilten Personen das volle Bürgerrecht zu erteilen. Der Widerstand der Kantone ist vor allem auf den Druck der Gemeinden zurückzuführen, für welche die meist armen Heimatlosen eine erhebliche Belastung darstellten.<sup>59</sup>

<sup>52</sup> BBl 1850 Bd. III, Nr. 62, S. 918–920.

<sup>53</sup> BBl 1853 Bd. II, Nr. 30, S. 624. Siehe auch Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 475–476; Huonker, Fahrendes Volk, S. 57.

<sup>54</sup> BBl 1853 Bd. II, Nr. 31, S. 714.

<sup>55</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 477.

<sup>56</sup> BBl 1853 Bd. II, Nr. 31, S. 624, 697–698, 710. Siehe auch Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 477–482.

<sup>57</sup> Meier/Wolfensberger, Durheims Fahndungsfotografien, S. 9, 16–18.

<sup>58</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 476.

<sup>59</sup> Aus den Quellen geht hervor, dass die Kantone regelmässige Transporte – sogenannte «Schübe» – organisierten, bei denen aufgegriffene Nicht-Sesshafte in ihre Heimatkantone oder -gemeinden zurückgebracht wurden. Die etymologische Verwandtschaft zwischen «Schub» und «abschieben» ist unverkennbar. Die Praxis der «Vaganten»-Transporte kann denn auch als Weiterführung der traditionellen Abschiebepolitik gesehen werden.





Abb. 1: Bevor die Fahrenden ihren neuen Heimatgemeinden zugewiesen wurden, wurden sie 1852 in Bern mit der aufkommenden Fotografie-Technik abgelichtet. Es handelt sich dabei um die weltweit erste bekannte systematische Dokumentation einer ganzen Bevölkerungsgruppe zu Fahndungszwecken.

Auch der Kanton Schwyz, der als Verlierer des Sonderbundkrieges gewissermassen in den Bundesstaat gezwungen wurde, wehrte sich vehement, aber erfolglos gegen die Einbürgerung der ihm zugewiesenen Heimatlosen. Dabei handelte es sich grösstenteils um die in der ersten Jahrhunderthälfte als «Geduldete» anerkannten Heimatlosen. Der Kanton Schwyz hatte mit etwas über 500 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von rund 40'000 Einwohnern im Vergleich zu anderen Kantonen eine verhältnismässig grosse Anzahl Heimatloser einzubürgern. Im Bericht des Bundesrates über das Geschäftsjahr 1858 zieht dieser Bilanz über die Einbürgerungen der Heimatlosen nach Kantonen. Zum Kanton Schwyz schrieb er lediglich: *«Auch dieser Kanton hat die Einbürgerung der alten Tolerirten [...] vollzogen.»*<sup>60</sup> Damit war das Thema auf Kantonebene erledigt, und die Verantwortung wurde an die Gemeinden abgegeben.<sup>61</sup>

Im Kanton Schwyz entstanden die Gemeinden erst mit der Kantonsverfassung von 1848.<sup>62</sup> Sie standen unter dem Druck, verschiedene Aufgaben wie beispielsweise das Armenfürsorgewesen übernehmen zu müssen, um das sich bis dahin private und kirchliche Akteure gekümmert hatten. Die Forderung nach lückenloser Überwachung und Kontrolle der Gemeindebürger überforderte die Gemeinden. So sind Abschiebungen noch bis um 1900 dokumentiert. Reiche Gemeinden schoben ihre Zugewiesenen zum Teil in ärmere Gemeinden ab und entschädigten diese dafür.<sup>63</sup>

Um sich zu schützen, trennte man ausserdem die politische Gemeinde von der Nutzungsgemeinde.<sup>64</sup> Das heisst, die frisch eingebürgerten Heimatlosen wurden zwar Mitglieder der politischen Gemeinde und erhielten alle politischen Rechte sowie das Recht auf Armenunterstützung; der Eintritt in die privatrechtlich strukturierten Nutzungsgemeinden wurde ihnen jedoch verwehrt. So blieben die Güter der Nutzungsgemeinde wie Allmenden oder Waldflächen unter den alteingesessenen Bürgern verteilt. Die «Neubürger» konnten daran nicht teilhaben und blieben nicht nur sozial, sondern auch ökonomisch ausgeschlossen. Die Fahrenden wurden im Zuge ihrer Einbürgerung also ihrer Mobilität und damit ihrer ökonomischen Lebensgrundlage beraubt; gleichzeitig bot man ihnen aber in ihren neuen Heimatgemeinden keine alternative Lebensgrundlage.<sup>65</sup> Dieses Problem wurde auch dem Bundesrat bewusst: *«Auf der einen Seite ist es sehr wünschbar, dass den Heimathlosen ein volles Ortsbürgerrecht mit allen seinen Vortheilen verschafft werde; denn diese sind vorzugsweise geeignet, dieselben an ihre neuen Verhältnisse zu knüpfen und das Interesse für ein bleibendes Domicil zu unterstützen. Die Heimathlosen, wie sie jetzt sind, werden zwar die Armenunterstützung dankbar hinnehmen, im übrigen aber die Gleichstellung in politischen und bürgerlichen Rechten wenig zu schätzen wissen; die Pflicht zur Erziehung der Kinder durch Kirche und Schule und die gesetzliche Ordnung überhaupt wird ihnen eher als eine*

<sup>60</sup> BBl 1859 Bd. I, Nr. 17, S. 404.

<sup>61</sup> Meyer, Unkraut, S. 51.

<sup>62</sup> Stand Schwyz, S. 189.

<sup>63</sup> Baur, Menschen am Rande, S. 174; Wiget, Gemeinnützigkeit, S. 16.

<sup>64</sup> Im Bezirk Schwyz war dies bereits 1836 geschehen.

<sup>65</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 101–103; Kaufmann, Armenordnung, S. 102.

*drückende Last erscheinen, wenn nicht die Nutzungen, welche mehr oder minder fast überall mit einem Gemeindebürgerrecht verbunden sind, ihre ökonomische Existenz erleichtern.»<sup>66</sup>*

Eigentlich sollte das Heimatrecht und die Gleichstellung mit den anderen Bürgern das Interesse der Fahrenden an der Sesshaftigkeit fördern. De facto waren sie aber auch nach der Einbürgerung keine gleichberechtigten Bürger. Zudem kam die Einteilung auf die Gemeinden einer Zwangskolonisierung der Fahrenden gleich, welche ihre wirtschaftliche Realität ausser Acht liess. Denn die Konzentration der Fahrenden in gewissen Regionen führte zu einer Überbelastung dieser Gebiete im Sinne eines Überangebots ihrer Waren und Dienstleistungen. Auch auf soziale Verbindungen wurde keine Rücksicht genommen, vor allem wenn sie nicht gesetzlich legitimiert waren wie etwa Konkubinatsbeziehungen oder uneheliche Kinder. Den neu Eingebürgerten fehlte somit die Basis für eine sesshafte Existenz, so dass nicht wenige unter ihnen wieder eine nicht-sesshafte Lebensweise aufnahmen.<sup>67</sup>

Die «Neubürger» waren also nicht nur ökonomisch, sondern auch sozial ausgegrenzt und galten als Fremdkörper im Dorf. Der Bruder einer in Einsiedeln eingebürgerten Angehörigen der Familie F., welcher der Gemeinde Schübelbach zugeteilt wurde, fasste die Situation der Eingebürgerten beispielhaft zusammen: *«Weil mir niemand etwas giebt, und eine solche Duldung kann man nicht eine Heimat nennen, wenn man gar keine Hülfe hat.»<sup>68</sup>*

## Reaktionen und Strategien der Fahrenden am Beispiel der Familie F.

Die Schwierigkeiten, welche die Einbürgerungen der Fahrenden mit sich brachten, werfen verschiedene Fragen auf: Blieben die eingebürgerten Heimatlosen an dem ihnen zugewiesenen Heimatort? Behielten sie ihre Wirtschaftsweise

bei? Wie gingen sie mit dem Dilemma um, das aus der sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung auf der einen Seite und der zunehmenden Kriminalisierung ihrer Lebensweise auf der anderen Seite resultierte? Am Beispiel der in Einsiedeln eingeteilten Familie F. werden nun exemplarische Reaktionen und Verhaltensweisen aufgezeigt.

Die Gemeinde Einsiedeln führte ein «Neubürgerbuch», eine Art zivilstandsamtliches Familienbuch, das alle zugeordneten heimatlosen Familien beinhaltet und bis ins 20. Jahrhundert geführt wurde. Dieses Buch weist insgesamt 125 Angehörige der Familie F. auf, dazu kommen 24 Ehe- oder Konkubinatspartner. Von über 100 Familienmitgliedern sind darin nur die zivilstandsamtlichen Eckdaten zu Geburt, Heirat und Tod vorhanden, weil diese Personen in den Armen- und Justizakten nicht auftauchen und damit keine Spuren hinterliessen. Deshalb beschränken sich die vorliegenden Ausführungen auf 15 aussagekräftige Beispiele (Ausgewählter Stammbaum).

### Erste Generation – Die Ankunft

Die Stammeltern der Familie F., Jakob (1784–1817) und Maria Anna F. (1775–1831), erlebten die Einbürgerung selber nicht mehr. Gemäss dem «Vagabundenbuch» waren sie ursprünglich als verfolgte Konvertiten aus dem Gebiet des Kantons Zürich in den Kanton Schwyz geflüchtet.<sup>69</sup> Ihre Eltern hatten das Heimatrecht in der Mitte des 18. Jahrhunderts verloren und vererbten diesen Status ihren Nachfahren weiter.<sup>70</sup>

Maria Anna erwarb 1822 in einer Welle der formellen Anerkennung von Heimatlosen das Duldungsrecht im Kanton Schwyz, das sich auf ihre Kinder übertrug. Dies lässt vermuten, dass sich die Familie damals bereits längere Zeit im Kanton Schwyz aufgehalten hatte und nicht mehr als vollkommen fremd galt. Im Jahr 1839 wurde die Familie formell der Gemeinde Einsiedeln zugeteilt, erhielt aber noch kein eigentliches Bürgerrecht. Ob sie sich später noch im Kanton Schwyz aufhielt, ist unklar. Es gibt allerdings Hinweise, dass sich gewisse Familienmitglieder bereits zwischen 1848 und ihrer heimatrechtlichen Einteilung 1854 zumindest punktuell in Einsiedeln aufhielten.

Die Protokolle der Armenpflege sprechen von sieben Mitgliedern der Familie F., die 1854 nach Einsiedeln gebracht wurden.<sup>71</sup> Obwohl die F. im Verhältnis zu den insgesamt 135 in Einsiedeln eingeteilten Personen einen kleinen Anteil ausmachten,<sup>72</sup> warnte das Bezirksamt die

<sup>66</sup> BBl 1850 Bd. II, Nr. 46, S. 127.

<sup>67</sup> Huonker, Fahrendes Volk, S. 60.

<sup>68</sup> Bundesarchiv (BAR), E 21, 20434/6, zitiert nach Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 496.

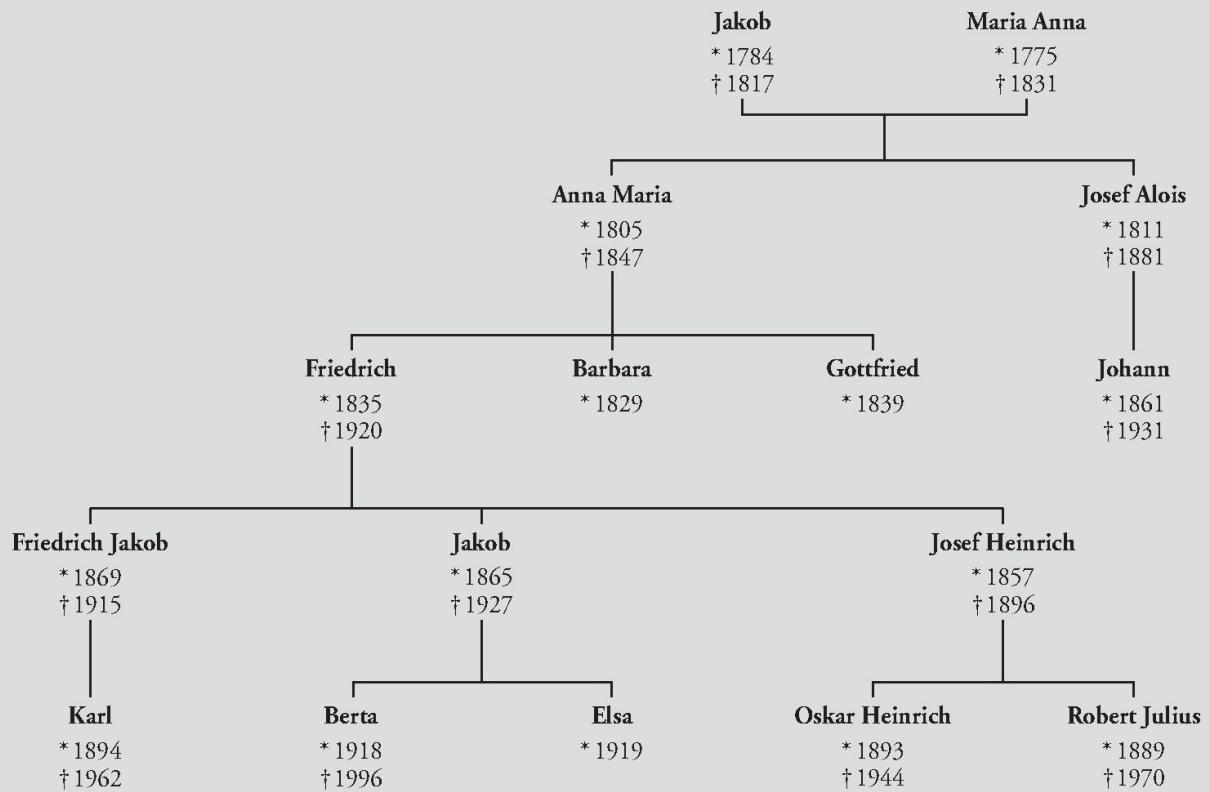
<sup>69</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, M I, 4.1.

<sup>70</sup> BAE, M I, 4.1; Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 35–38.

<sup>71</sup> BAE, K I, 36.3, S. 115.

<sup>72</sup> Vgl. EK Heimatlose.

## Ausgewählter Stammbaum der Familie F.



Bemerkung: Ehepartner sind nur in der ersten Generation (oben) angegeben.

Armenpflege vor ihrer Ankunft und sprach von einem «hochwichtigen Fall». <sup>73</sup> Die Gemeinde Einsiedeln hatte damals knapp 7000 Einwohner. <sup>74</sup> Die zugewanderten Heimatlosen entsprachen also etwa zwei Prozent der Gesamtbevölkerung. Trotzdem fühlte sich die sesshafte Einwohnergemeinde bedroht. So setzte sich die Armenpflege dafür ein, dass die Familie F. in die Westschweiz abgeschoben würde, der Kanton ignorierte das Ansinnen aber. <sup>75</sup>

Dass die neuen Bürger nicht erwünscht waren und sozial ausgegrenzt wurden, lässt sich auch dem 1859 verfassten Vorwort des «Vagabundenbuchs» entnehmen: «Man nennt diese Bürger jetzt am bezeichneten Neubürger, da man sie doch als eine eigene Klasse der Bevölkerung bezeichnen will und bezeichnen muss. [...] Denn durch ihre Lebensweise unterscheiden sie sich von der übrigen Bevölkerung so auffallend, dass man wirklich genug hat, ein besonderes Stammbuch für diesel-

ben einzurichten und fortzuführen. [...] Da die Lebensweise der Neubürger immer noch von der übrigen Bürger verschieden ist, so sind sie von diesen auch immer noch sehr verachtet und so kommt es auch selten vor, dass Ehen zwischen ihnen und Bürgern abgeschlossen werden. Gegenwärtig sind einzig drei Töchter von Neubürgern mit anderen Bürgern verheiratet. [...] Wir haben es aber mit dieser Volksklasse wirklich soweit gebracht, dass sie sich uns gar nicht mehr ebenbürtig fühlt; diese Menschen fühlen deren Stolz und Selbstbewusstsein nur ihresgleichen gegenüber, suchen und finden Freundschaft nur bei ihnen und haben deswegen auch ihre zeitweiligen

<sup>73</sup> BAE, K I, 36.3, S. 115.

<sup>74</sup> Vgl. Meyerhans, Einsiedeln.

<sup>75</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.3, S. 115.

*Feinde nur daselbst. Uns gegenüber sind sie feige, weil sie Spott und Verachtung von unserer Seite gewohnt sind und sich wenig mehr daran kehren.»<sup>76</sup>*

Dass die eingebürgerten Fahrenden weitgehend getrennt von der sesshaften Gesellschaft lebten und sich von dieser in ihrer Lebensweise unterschieden, kann bedeuten, dass sie ihre soziale und wirtschaftliche Lebensweise weiterverfolgten. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass den «Neubürgern» gewisse Rechte verweigert wurden, was die Eingliederung in die Welt der Sesshaften erschwerte: *«Die in vorstehender Kontrolle verzeichneten Individuen sind [...] nie in den vollen Besitz des hiesigen Bürgerrechtes gelangt. [...] Man nannte diese Bürger und nennt sie noch Vagabunden und man tut ihnen damit nicht unrecht, indem es selten eine Haushaltung über sich bringt, nur für ein Jahr lang auf einem Sitze zu bleiben und tut sie dies auch, so geht doch gewiss der Vater, begleitet von diesem und jenem Familienmitgliede, auf Reisen. Deswegen auch etwas unerhörtes, dass einer dieser Neubürger irgendwelchen Grundbesitz hätte.»<sup>77</sup>*

## Zweite Generation – Die «ewigen Vagabunden»

Von den Kindern der Stammeltern ist relativ wenig bekannt. Trotzdem können zwei Beispiele rekonstruiert werden, die unterschiedliche Reaktionen auf die Einbürgerung darstellen. Josef Alois F. (1811–1881) ist in Einsiedeln weitgehend sesshaft geworden. Es kann davon ausgegangen werden, dass er sich bereits vor seiner Einbürgerung 1854 zumindest temporär in der Gemeinde aufhielt. So sind alle seine neun Kinder zwischen 1850 und 1869 in Einsiedeln geboren und teilweise auch dort gestorben.<sup>78</sup> Zusammen mit den Einträ-

gen in den Protokollen des Bezirksgerichts und der Armenpflege ergibt sich eine Reihe von Daten, die eine relativ konstante Anwesenheit in Einsiedeln belegt. Zudem wurde Josef Alois nie von einem anderen Ort nach Einsiedeln zurücktransportiert. Das «Vagabundenbuch» attestierte ihm deshalb, dass er einen *«ziemlich bleibenden Wohnsitz im Dorf»* habe, seinen Kesslerberuf ausübe und *«einer der zivilisiertersten Vagabunden»* sei.<sup>79</sup> Gleichzeitig könnte es sein, dass Josef Alois nur halb-sesshaft lebte. Schliesslich war es üblich, dass ambulante Händler und Handwerker einen festen Wohnsitz hatten, wo sie im Winter ihre Produkte herstellten, im Sommer auf Wanderschaft gingen und gelegentlich für den Warenausschub zurückkehrten.<sup>80</sup>

Obwohl Josef Alois sich an die sesshafte Lebensweise anpasste, führte er zeitweise eine prekäre Existenz. Als er 1869 wegen Holzfrevels verurteilt wurde, rechnete ihm das Gericht mildernd an, dass er in *«sehr dürftigen Verhältnissen»*<sup>81</sup> lebte. Der Holzdiebstahl kann einerseits auf eine akute Notlage zurückgeführt werden – schliesslich sind im 19. Jahrhundert im Kanton Schwyz auch zahlreiche Holzfrevel von sesshaften Armen belegt –, andererseits darauf, dass er als «Neubürger» keinen Anteil an Gemeindegütern wie Allmenden oder Waldflächen hatte. Da sich Josef Alois mehrmals in einer finanziellen Notlage befand, erhielt er einige Male Unterstützung von der Armenpflege, grösstenteils in Form einer Übernahme des Hauszinses.<sup>82</sup> Dahinter steckt wahrscheinlich die Strategie der Behörden, zumindest seine feste Unterkunft und damit seine (Halb-)Sesshaftigkeit nicht zu gefährden.

In den 1870er-Jahren ging es der Familie von Josef Alois besonders schlecht; die Armenpflege musste sogar neue Schuhe für die Kinder bezahlen.<sup>83</sup> Hintergrund dieser Verschlechterung war vermutlich die Wirtschaftskrise, die Mitte der 1870er-Jahre einsetzte und etwa ein Jahrzehnt anhielt.<sup>84</sup> Die Armenpflege Einsiedeln beklagte sich über die zunehmende Zahl bettelnder Kinder, zu denen auch diejenigen von Josef Alois gehörten.<sup>85</sup> Die Behörden reagierten mit scharfen Massnahmen: Die Eltern wurden verwahrt unter der Androhung, sie und die fehlbaren Kinder zu verhaften. Im darauf folgenden Jahr leitete die Armenpflege deswegen eine Untersuchung gegen Josef Alois ein. Obwohl die Drohung, die Kinder ins Waisenhaus zu nehmen, nicht wahr gemacht wurde, wird deutlich, wie sich die Behörden in die Familiengefüge einzumischen versuchten.

Das Beispiel von Josef Alois zeigt exemplarisch das Dilemma der Fahrenden: Einerseits wurde die fahrende Lebensweise zunehmend kriminalisiert, andererseits waren

<sup>76</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>77</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>78</sup> ZSAASZ, Familienregister.

<sup>79</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>80</sup> Siehe dazu Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 449–451; Meyer, Unkraut, S. 31.

<sup>81</sup> BAE, C I, 2.3, S. 41–42.

<sup>82</sup> Siehe etwa BAE, K I, 36.3, S. 123.

<sup>83</sup> BAE, K I, 36.4, S. 76.

<sup>84</sup> Vgl. Schnegg, Armut.

<sup>85</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.4, S. 78.

1.

Johann Baptist		1784	1817
Ann <sup>2</sup> : Maria Anna v. Kunz		1775	1821
Anna Maria	h. 2	1805	1847
Johann Georg		1808	1875
Joseph Alois (18-3)	h. 3.	1811	1881
Jacob		1812	1832
Katharina Aurelia		1815	1868

2.

Anna Maria	h. 1	1805	1847
ue: Michael		1828	†
ue: Barbara	h. 3	1829	
ue: Aloisia		1830	†
ue: Anna Maria Barbara	h.	1834	1861
ue: Friedlin	h. 4. 26 Nov	1835	
ue: Anna Maria		1837	
ue: Gottfried	h. 3a.	1839	
ue: Jacob		1841	
ue: Anna Maria Elisabetha		1843	
ue: Barbara		1846	

3.

Barbara:	h. 2	1829	
		1864	†
		1857	†

Abb. 2: In Einsiedeln wurde das Verhalten der neu eingebürgerten Fahren den ab 1859 in einem speziellen «Vagabundenbuch» dokumentiert.

die Fahrenden in der sesshaften Gesellschaft sowohl wirtschaftlich als auch sozial ausgeschlossen. Viele Fahrende, die im Laufe der Zeit sesshaft wurden, lebten unter prekären Umständen. Aus den Quellen geht wiederholt hervor, dass dies unter anderem zu massiven Alkoholproblemen führen konnte. So wurde Josef Alois 1871 mit seiner Frau und anderen «Neubürgern» wegen nächtlicher Ruhestörung und Erregung öffentlichen Ärgernisses verurteilt. Gemäss Gerichtsprotokoll hatten sie sich in der Wohnung von Josef Alois «mit Schnapstrinken berauscht», in angetrunkenem Zustand – die Frauen teilweise mit entblösstem Oberkörper – Lärm gemacht und auf der Gasse «wüste Reden» gehalten.<sup>86</sup> In den folgenden Jahren wurde Josef Alois nicht mehr aktenkundig, bis er 1880 – mittlerweile 70 Jahre alt und krank – ins Spital aufgenommen wurde,<sup>87</sup> wo er im darauffolgenden Jahr starb.<sup>88</sup>

Seine Schwester Anna Maria (1805–1847) begründete neben Josef Alois den zweiten Familienzweig. Sie starb zwar bereits vor der Einbürgerung, soll an dieser Stelle aber trotzdem als exemplarisches Gegenbeispiel zu ihrem Bruder erwähnt werden. Der Verfasser des «Vagabundenbuchs» schrieb über sie: «*Sie war eine völlige Vagabundin und erzeugte 10 Kinder von verschiedenen Beihältern.*»<sup>89</sup> Die jüngsten drei Kinder kamen in Einsiedeln zur Welt und wurden dort im Waisenhaus behalten. Den Protokollen der Armenpflege ist zu entnehmen, dass sie nach der Geburt eines Kindes wieder aus dem Einsiedler Spital «entwichen» sei.<sup>90</sup> Dass sie in Einsiedeln drei Kinder zur Welt brachte, heisst jedoch nicht, dass sie sich lange oder häufig dort aufhielt. So steht im «Vagabundenbuch»-Eintrag zu Anna Maria: «*Sie wurde im Spital nachlässig erzogen, später hielt sie's in demselben nicht mehr aus, sondern entwich*

<sup>86</sup> BAE, C I, 2.3, S. 69–70.

<sup>87</sup> BAE, K I, 36.4, S. 201.

<sup>88</sup> ZSAASZ, Todesregister, 1881, A, Nr. 71.

<sup>89</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>90</sup> BAE, K I, 36.3, S. 115.

<sup>91</sup> RBR 1855, S. 254.

<sup>92</sup> Wiget, Gemeinnützigkeit, S. 26; Wolfensberger, Anstaltswesen.

<sup>93</sup> BAE, K II, 1, Hausordnung für das Armenhaus Einsiedeln, ohne Datum.

<sup>94</sup> RBR 1852, S. 254.

<sup>95</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K II, 1.

## Exkurs: Das Spital in Einsiedeln

Das Einsiedler Spital wurde im Mittelalter für die armen und kranken Pilger gebaut. Mit der Zeit wurde es zu einer multifunktionalen Einrichtung im Rahmen der spätmittelalterlichen Armenfürsorge: Es diente der Versorgung von Waisenkindern oder Witwen, der Verwahrung von psychisch Kranken, als Krankenhaus für unheilbar Kranke, als Herberge für mittellose Reisende oder auch als Gefängnis. Zunächst war der Aufenthalt im Spital vorwiegend auswärtigen Bedürftigen vorbehalten. Im Zuge der Übernahme der Armenfürsorge durch die Gemeinden nach der Bundesstaatsgründung wurde das Spital zunehmend auch für die Versorgung der eigenen Bürger verwendet. Wegen Platzmangels begann die Gemeinde Einsiedeln Ende der 1850er-Jahre mit dem Bau eines neuen «Armen-, Kranken- und Arbeitshauses», in dem sie auch Räume für Sträflinge mietete. Im Jahr 1855 waren insgesamt 244 Personen im Spitalgebäude untergebracht.<sup>91</sup> Bereits 1870 wurden die meisten Armen von der öffentlichen Armenfürsorge unterstützt.<sup>92</sup>

Der Funktionswandel des Spitals reflektiert die Veränderung der Armenfürsorge. So wurde das Spital als Armen- und Arbeitshaus zur institutionellen Durchsetzung der edukativen Disziplinierungsmassnahmen, welche die modernen Einrichtungen der sozialen Sicherheit im Allgemeinen prägten. Eine undatierte Hausordnung – wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – besagt, dass die «*arbeitsfähigen armengenössigen Hausinsassen*» sowie die Sträflinge zur Arbeit angehalten werden sollten.<sup>93</sup> Gemäss einem Regierungsratsbericht wurden männliche Sträflinge im Strassenbau eingesetzt, während man weiblichen Insassen «*häusliche Arbeiten*» wie Seidenweben, Nähen oder Stricken auferlegte.<sup>94</sup> Die Armenhausinsassen wurden auch mit Feld- oder Gartenarbeiten betraut.<sup>95</sup> Dabei hatten sie «*die ihnen zugewiesene Arbeit fleissig und gut zu verrichten*».

Die Armenverordnung von 1851, die erst 1964 revidiert wurde, schrieb zudem die Unterscheidung zwischen «guten» und «schlechten» Armen fest. Den «guten» Armen, das heisst den Kranken und Alten, kamen fürsorgerische Leistungen zu Teil – meistens

in Form von Lohnzuschüssen, Hilfsgütern, Geld, Kleidung, Übernahme von Mietzinsen oder Arztrechnungen, aber auch mittels Versorgung im Armenhaus. Dagegen ging man vom Grundsatz aus, dass die arbeitsfähigen Armen ihre Armut selbst zu verschulden hatten und zur Arbeit gezwungen werden müssten, um sie zu ordentlichen und arbeitsamen Menschen zu erziehen.<sup>96</sup>

Dass die Zwangsarbeit in den Arbeitshäusern in erster Linie als sozialpolitisches Mittel zur Bekämpfung unerwünschter Armut diene, bestätigt auch der Rechenschaftsbericht des Schwyzer Regierungsrates aus dem Jahr 1885: *«In Folge energischen Einschreitens der Kantonspolizei, der Bezirksammänner und Gemeindevorstände konnte der Kanton von den herumtummelnden Handwerksburschen, die sich meistens als arbeitsscheue und freche Gesellen erwiesen, so ziemlich gesäubert werden. Als sehr wirksames Mittel erwies sich die Verwendung der Aufgegriffenen zu öffentlicher Arbeit, Strassenreinigung, Holzsägen etc.»*<sup>97</sup>

Die Erziehung zur Arbeit diene nicht nur der Nutzbarmachung «liederlicher» Armer für die Marktwirtschaft, sondern sollte sie auch zu bürgerlicher Moral erziehen. Die disziplinierende Wirkung des Aufenthalts im Armenhaus wurde verstärkt durch eine strenge Hausordnung und einen strikten Tagesablauf, wodurch die Betroffenen Ordnung und Fleiss lernen sollten. So durften die Armenhausinsassen weder Besuch empfangen noch die Anstalt ohne Bewilligung verlassen.<sup>98</sup> Der Besuch von Wirtshäusern war ihnen verboten. Bei Verstössen gegen die Hausordnung drohte den Insassen *«Schmälern der Kost»* oder bei *«schweren Vergehen»* Arrest. Oben genannter Regierungsratsbericht erwähnt auch die Einführung eines Belohnungssystems,<sup>99</sup> was ebenfalls die zunehmende Pädagogisierung des Arbeits- und Armutsdiskurses widerspiegelt.

Am Beispiel der Armenhäuser wird der Doppelcharakter der neuen Institutionen der sozialen Sicherung ersichtlich, die sich durch eine Mischung aus Fürsorge und Zwang auszeichneten. So war die Versorgung im Armenhaus meistens nicht freiwillig, wie der Rechenschaftsbericht des Regierungsrats Schwyz aus dem Jahr 1917 zeigt: *«Die Versorgung im Armenhaus der Heimatgemeinde darf nach steter regierungs-*

*rätlicher Praxis nur dann erfolgen, wenn die Unterstützung eine dauernde wird, oder Familien-Verhältnisse, mangelnde richtige Kinder-Erziehung, unzulässige Lebensführung eine Armenhaus-Versorgung angezeigt erscheinen lassen. Sofern Personen einen guten Leumund besitzen, arbeitsam sind oder nach bestem Willen ihren Unterhalt selbst verdienen wollen, sollten die Gemeinden nicht das Schreckmittel der Armenhaus-Versorgung androhen [...].»*<sup>100</sup>

Hier zeigt sich, dass die institutionelle Durchsetzung der bürgerlichen Werte insbesondere am Rande der Gesellschaft von der Androhung oder Anwendung von Gewalt begleitet sein konnte. Die Nicht-Sesshaften waren davon in doppelter Hinsicht betroffen, weil sie einerseits oft arm waren und andererseits durch ihre Lebensweise der bürgerlichen Ordnung diametral entgegenstanden.

*ein übers anderemal und zog in der Welt herum und verfügte sich nur wieder ins Spital, um daselbst ihre Niederkunft zu erwarten.»*<sup>101</sup>

Später war Anna Maria mit einem Mann aus Süddeutschland unterwegs und hatte sechs weitere Kinder von ihm.<sup>102</sup> Während der Heimatlosenuntersuchung in den 1850er-Jahren gab ihr Partner an, sie hätten 1847 gesetzeswidrig in Rom geheiratet – vermutlich ein Versuch, die Vaterschaft zu legalisieren, denn Anna Maria starb im selben Jahr in der Westschweiz. Ihr Mann lebte danach mit einer anderen Frau im Konkubinat; die Kinder wurden in ein Heim aufgenommen und später ins Spital in Einsiedeln überführt, in dem sowohl das Waisen- als auch das Armenhaus beherbergt waren. Ob der Vater die Kinder freiwillig oder unter Zwang weggab, geht nicht aus den Akten hervor. Er wurde auf jeden

<sup>96</sup> Vgl. Head-König, Fürsorge; Horat, Sozialfürsorge, S. 29–31.

<sup>97</sup> RBR 1885, ohne Seitenangabe, zitiert nach Landolt, Bettelvogt, S. 41.

<sup>98</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K II, 1.

<sup>99</sup> RBR 1852, S. 254.

<sup>100</sup> RBR 1917, ohne Seitenangabe, zitiert nach Horat, Sozialfürsorge, S. 36–37.

<sup>101</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>102</sup> Siehe hier und im Folgenden STASZ, Akten 2, 109, Nr. 172/2; Verzeichnis Heimatlose.

Fall ohne Rücksichtnahme auf seine Vaterschaft in seine Heimatgemeinde abgeschoben, was zeigt, dass bei der Einbürgerung auf verwandtschaftliche Verhältnisse kaum Rücksicht genommen wurde.

### Dritte Generation – Arme und Prostituierte

Über die Angehörigen der dritten Generation sind bedeutend mehr Angaben vorhanden als über diejenigen der vorhergehenden Generationen.

Von den neun Kindern von Josef Alois hinterliess nur eines nennenswerte Spuren: Johann F. (1861–1932) heiratete 1893 eine Frau aus Münsingen BE<sup>103</sup> und liess sich nach einer Periode der Nicht-Sesshaftigkeit in der Region Bern nieder. In fast allen Dokumenten wird er als «*Schneider*»<sup>104</sup> bezeichnet. Im Gegensatz zu seinem Vater wird in den Quellen nirgends auf seine «Vagabunden»-Herkunft hingewiesen. Dennoch weist die Biografie von Johann F. einige Ähnlichkeiten zum Lebenslauf seines Vaters auf: Er scheint sich und seine Familie lange Zeit gut über die Runden gebracht zu haben. Ab 1914 tauchte er dann regelmässig in den Protokollen der Armenpflege auf, weil er wie viele andere klagte, «*dass sein Verdienst während des Krieges sehr schlecht sei*»,<sup>105</sup> und um Unterstützung bat. Auch bei ihm wurden die Unterstützungsbeiträge meistens in Form von Bezahlung der Miete geleistet, um seinen festen Wohnsitz nicht zu gefährden. Besonders in wirtschaftlich schlechten Zeiten oder bei krankheitsbedingtem Erwerbsausfall wurde Johanns Situa-

tion prekär. Die Armendirektion Bern warnte die Armenpflege Einsiedeln, die nach dem Prinzip der heimatgemeindlichen Fürsorge für alle Einsiedler Bürger zuständig war, mehrmals, dass Johanns Familie in Not geraten würde, wenn sie keine Unterstützung erhalte.<sup>106</sup> Trotzdem verweigerte die Armenpflege Einsiedeln Johann häufig die Unterstützung oder zögerte sie hinaus, bis die Armendirektion Bern darauf pochte.<sup>107</sup>

Beispielsweise als Johann F. während des Ersten Weltkriegs um einen Kredit bat und dem Gesuch seine Hausratsversicherung beilegte, wurde sein Begehren abgewiesen.<sup>108</sup> Die Begründung der Armenpflege lautete: Sein Hausrat habe zu viel Wert, und er solle einige Dinge verkaufen. Zudem habe man ihm schon mehrmals Gesuche verweigert, und er sei immer irgendwie durchgekommen. Als Johann später mit seiner Miete mehrere Monate in Rückstand geriet, wollte die Armendirektion Bern ihn und seine Familie ausweisen.<sup>109</sup> Die Armenpflege Einsiedeln bezahlte ihm darauf die Miete und verlangte, dass er in eine günstigere Wohnung ziehe. Die Unterbringung im Armenhaus wäre für die Heimatgemeinde womöglich teurer ausgefallen als die regelmässigen Beiträge an den Mietzins. Die Familie lebte bis zu Johanns Tod zwar in Sesshaftigkeit, bewegte sich aber wie bereits sein Vater Josef Alois am Rande des Existenzminimums. Johanns Beispiel zeigt, wie sesshaft gewordene Fahrende in Abhängigkeit der Behörden geraten konnten, von diesen kontrolliert und unter Druck gesetzt wurden.

So wie Johanns Biografie derjenigen seines Vaters gleicht, trat Barbara F. (1829–?)<sup>110</sup> in die Fussstapfen ihrer Mutter Anna Maria: In den Quellen erscheint sie stets als unverbesserlicher Problemfall. Bereits 1853 – also ein Jahr vor der offiziellen Einbürgerung – kam die «*Vagabundin*» Barbara F. nach Einsiedeln.<sup>111</sup> Das Armenprotokoll berichtet, sie sei «*ausserehelich geschwängert worden*» und ersuche um Unterstützung, welche ihr aber nicht gewährt wurde, weil man sie für arbeitsfähig befand. Als Barbara insistierte, wurde sie polizeilich ins Spital gebracht. Dort geriet sie in Konflikt mit der Spitalverordnung, worauf man ihr mit «*Absonderung vom Rest*» und «*Verbot der freien Bewegung*» drohte.<sup>112</sup> Nachdem sie ihr Kind zur Welt gebracht hatte, blieb sie im Spital. Die Armenpflege berichtete, sie sei immer noch «*unfolgsam, träge und widerspänstig gegen die Verordnung*», weshalb sie aus dem Spital ausgewiesen wurde, um «*ihr Brot zu verdienen*». Zudem wurde sie wegen ausserehelicher Niederkunft bestraft.<sup>113</sup> Ihr Kind starb kurz darauf, wahrscheinlich im Spital.<sup>114</sup> Zwei Jahre später bekam sie ihr zweites Kind, das ebenfalls kurz nach der Geburt starb. Dies veranlasste den Verfasser des

<sup>103</sup> ZSAASZ, Eheregister, 1893, B, Nr. 22.

<sup>104</sup> Siehe zum Beispiel ZSAASZ, Eheregister, 1893, B, Nr. 22.

<sup>105</sup> BAE, K I, 36.7, S. 362.

<sup>106</sup> Siehe etwa BAE, K I, 36.8, S. 320.

<sup>107</sup> Siehe zum Beispiel BAE, K I, 36.5, S. 290; BAE, K I, 36.7, S. 225.

<sup>108</sup> BAE, K I, 36.7, S. 362.

<sup>109</sup> BAE, K I, 36.7, S. 362.

<sup>110</sup> Das Fragezeichen weist hier und im Folgenden darauf hin, dass keine der konsultierten Quellen eine Angabe zum Geburts- oder Todesjahr macht.

<sup>111</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.3, S. 34–35.

<sup>112</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.3, S. 37.

<sup>113</sup> BAE, C I, 2.1, S. 340–341.

<sup>114</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, M I, 4.1.



«Vagabundenbuchs», der sie als «*Erz-Dirne*», als eine «*durch und durch nichtsnutzige und namentlich sehr sittenlose Person*» oder als «*wirklich verlorenes Geschöpf*» bezeichnete, zu folgender Bemerkung: «*Von zwei unbekanntem Vätern erzeugte sie zwei Kinder; die glücklicherweise gestorben sind.*»

Dem Vorwurf der Sittenlosigkeit lagen Verurteilungen wegen «*Hurerei*» und Diebstahl zugrunde.<sup>115</sup> So wurde Barbara beispielsweise im Jahr 1855 vom Bezirksgericht Einsiedeln verurteilt, weil sie gemeinsam mit einer anderen «*Neubürgerin*» in deren Elternhaus mit einem Schneidergesellen «*Unzucht getrieben*» haben soll.<sup>116</sup> Die Eltern der Mittäterin wurden ebenfalls angeklagt, weil sie ihr Haus wissentlich dafür zur Verfügung stellten. Sie sagten aus, die «*Noth der Zeit und Gelt- und Verdienstlosigkeit*» habe sie dazu veranlasst. Der auswärtige Schneidergeselle wurde mit Prügeln bestraft und aus dem Kanton ausgewiesen. Die beiden Frauen erhielten eine Busse, einige Tage Haft bei schmaler Kost sowie Rutenschläge bei Ein- und Austritt aus dem Gefängnis.

Eine kritische Prüfung des Urteils der Behörden fällt schwer, da das Strafprotokoll die genauen Beweggründe der Angeklagten nur ungenügend dokumentiert. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass Barbara F. als alleinstehende Frau in schwierigen Zeiten auf Erwerbsquellen wie Prostitution und Diebstahl zurückgreifen musste.<sup>117</sup>

Barbara F. wurde einige Jahre nach dem Vorfall mit dem Schneidergesellen abermals verurteilt, weil sie «*einem fremden Handwerker, der mit ihr Unzucht treiben wollte oder trieb, 60 Fr. entwendet[e]*», wie das Strafprotokoll berichtet, «*also ungefähr dasselbe Vergehen, deswegen sie vor ca 3 Jahren bestraft wurde*».<sup>118</sup> Sie wurde zudem an verschiedenen Orten wegen derselben Delikte noch drei Mal verurteilt; insgesamt elf Mal wurde sie von diversen Orten im Kanton Schwyz, entlang des Zürichsees und in der Ostschweiz nach Einsiedeln transportiert.<sup>119</sup> Barbara wurde danach auch noch mehrmals ins Einsiedler Spital gebracht, von wo sie jedoch immer wieder entwich, häufig zusammen mit Nachkommen anderer «*Neubürger*»-Familien.

Ein weiterer Vorfall aus dem Jahr 1859 bestätigt, dass die eingebürgerten Fahrenden nach wie vor miteinander vernetzt waren und sich gegenseitig unterstützten:<sup>120</sup> Ein Landjäger wollte einen ausgeschriebenen «*Neubürger*» verhaften. Dieser widersetzte sich der Verhaftung und schlug den Landjäger mit einem Stock. Barbara F., die bei dem zur Verhaftung ausgeschriebenen «*Neubürger*» weilte und ihm helfen wollte, zerschlug einen Milchkrug am Polizeibeamten. Daraufhin verletzte der Landjäger den zu Verhaftenden mit seinem Messer am Unterleib. Der Landjäger wurde frei-

gesprochen, da er aus Notwehr gehandelt habe; die beiden Angeklagten wurden zu Rutenstreichen und Gefängnis verurteilt.

Das Beispiel von Barbara F. zeigt, wie Fahrende sich unterstützten und gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Zugriffe leisten konnten. Sie stellt den Gegentyp zur bürgerlichen Existenz dar und führte trotz intensiver staatlicher Disziplinierungsversuche eine weitgehend nicht-sesshafte Lebensweise, die jedoch kriminalisiert und durch den Strafvollzug gehandelt wurde.

Interessant ist der Fall von Barbaras Bruder Gottfried (1839–?): Er zeigt auf, dass sich die Lebensweise der Nachkommen der eingebürgerten Fahrenden im Laufe ihrer Biografie ändern konnten. So schrieb der Verfasser des «*Vagabundenbuchs*» 1859 über Gottfried: «*[...] er ist ein tatenvoller Junge, wurde im Spital erzogen, erlernte das Schreinerhandwerk, erhielt ein Wanderbuch und arbeitet gegenwärtig in Bäch. Als Lehrjunge befand er sich auf guten Wegen, bei seinen natürlichen Anlagen zu leichtsinnigem Wesen ist aber ein Ausarten desselben, da er sich nun selbst überlassen ist, sehr zu fürchten.*»<sup>121</sup>

Zwischen diesen Zeilen verbirgt sich die Annahme, dass die «*Neubürger*» aufgrund ihrer Herkunft zu einer «*unsittlichen*» und «*unbürgerlichen*» Lebensweise neigen würden. In den Augen der Behörden waren die «*Vagabunden*» deshalb nur unter strenger Aufsicht und Disziplin zu einem rechtschaffenen Verhalten fähig.

Bereits im darauf folgenden Jahr wurde Gottfried in Horgen wegen Betrugs verurteilt. Ernüchert vermerkt der Verfasser des «*Vagabundenbuchs*»: «*Waren somit unsere Befürchtungen nicht unbegründet.*»<sup>122</sup> Ein Jahr später wurde Gottfried wegen Körperverletzung zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Wegen seiner Vorstrafen wurde ihm auch die Heirat verweigert. Danach floh er aus der Strafanstalt, wurde in Liestal abermals verurteilt und zurück nach Schwyz ins

<sup>115</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>116</sup> Siehe hier und im Folgenden C I, 2.1, S. 340–341.

<sup>117</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 359.

<sup>118</sup> BAE, C I, 2.2, S. 85.

<sup>119</sup> BAE, J I, 10.1.

<sup>120</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, C I, 2.2, S. 41–42.

<sup>121</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>122</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, M I, 4.1.

Zuchthaus gebracht. Später heiratete Gottfried trotzdem im Kanton Zug, nachdem er mit seiner Partnerin ein Kind gezeugt hatte.

Der Fall zeigt, dass die Praxis der Heiratsverweigerung nach der Bundesstaatsgründung weitergeführt wurde. Gelegentlich legten die Betroffenen beim Regierungsrat Rekurs ein, so auch Gottfried. In der Regel hatten sie aber keinen Erfolg. Die Ablehnungen «[...] gründeten sich sämtliche auf die Vermögens- und Beruflosigkeit und zum Theil auch auf schlechte moralische Eigenschaften der Rekurrenten [...]»,<sup>123</sup> erläuterte ein Regierungsratsbericht.

Während Gottfried nach einer «angepassten» Jugend sein Leben tendenziell nicht-sesshaft und in Konflikt mit dem Gesetz verbrachte, verlief die Biografie seines Bruders Friedrich F. (1838–1920) umgekehrt. Dieser hatte zwanzig Kinder mit drei verschiedenen Frauen und hinterliess damit nicht nur viele Spuren in den Quellen, sondern begründete auch den grössten Zweig der Familie F.<sup>124</sup> Friedrich lebte längere Zeit nicht-sesshaft. Dass er nie verurteilt oder nach Einsiedeln zurück transportiert wurde, legt den Schluss nahe, dass sich seine Familie selber ernähren konnte und nicht negativ auffiel: Er liess sich an verschiedene Orte Reisepässe zuschicken,<sup>125</sup> ging also einer regelmässigen mobilen Erwerbstätigkeit nach. Auch ein Eintrag ins «Vagabundenbuch» bestätigt, dass er trotz seiner mehr oder weniger fahrenden Lebensweise nicht auf Ablehnung stiess: «[Friedrich] F[...] hielt sich nun bereits seit 3 Jahren in der Gemeinde Höri, Ktn. Zürich auf als Eisenhändler und der dortige Gemeinderath stellte ihm behufs Nachsuchung der Ehebewilligung ein Leumundszeugnis

aus, dass sich F [...] und seine Beihälterin als brave, rechtschaffene und tätige Personen erwiesen haben, überhaupt in gutem Rufe stehen!»<sup>126</sup>

Die Heimatgemeinden erkundigten sich also für Ehebewilligungen ihrer Bürger an den entsprechenden Wohnorten nach deren Betragen. Friedrich durfte schliesslich im Gegensatz zu seinem Bruder Gottfried nach längeren Abklärungen und Verhandlungen seine Partnerin heiraten, «mit welcher er schon viele Jahre zusammen gelebt [hatte]». <sup>127</sup> Zum Zeitpunkt der Heirat waren aus dieser «wilden Ehe» schon zehn Kinder hervorgegangen. Hier kommt zum Ausdruck, dass sich die Fahrenden teilweise aktiv um Legitimationsschriften wie Ehebewilligungen oder Reisepässe bemühten. Dies muss aber nicht zwangsläufig als Anpassung an die bürgerliche Gesellschaft gedeutet werden. Durch die Legalisierung ihrer Partnerschaft oder ihrer mobilen Erwerbstätigkeit versuchten die Fahrenden auch, die Reibungsfläche mit den staatlichen Institutionen und Gesetzen zu verringern und damit ihre nicht-sesshafte Existenz zu erleichtern. Eine andere Fahrende gab wiederum bei den Heimatlosenuntersuchungen 1855 zu Protokoll, sie sei mit ihrem Partner und ihren Kindern nach Rom gegangen, um ihre Partnerschaft und damit auch die Kinder rechtlich zu legitimieren: «Wir wünschten eben auch, wie andere, aus dem schlechten Leben herauszukommen.»<sup>128</sup>

Nachdem Friedrichs erste Frau gestorben war,<sup>129</sup> liess er sich Ende der 1880er-Jahre mit seiner zweiten Frau in Aussersihl, dem heutigen Kreis 4 der Stadt Zürich, nieder.<sup>130</sup> Bis kurz vor dem Ersten Weltkrieg scheint er sich und seine Familie gut durchgebracht zu haben. Ab 1910 – er war mittlerweile 75 Jahre alt und lebte mit seiner dritten Frau und den jüngsten drei Kindern in Zürich – taucht er dann regelmässig in den Protokollen der Armenpflege auf.<sup>131</sup> Nach wiederholten Anfragen stattete ihm der Armenverwalter aus Einsiedeln einen Kontrollbesuch ab und befand, dass Friedrich nur im Krankheitsfall und unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses Unterstützung erhalten sollte.<sup>132</sup> Auch hier ging die Sesshaftigkeit also mit einer zunehmenden Einbindung in das bürokratische Kontrollsystem einher. Die konstante Erwähnung in den Protokollen der Armenpflege lässt vermuten, dass Friedrichs Familie ebenfalls in Armut lebte und selbst bei einem kurzen Erwerbsausfall in eine Notlage geriet.

In den darauf folgenden Jahren verschärfte sich die finanzielle Lage der Familie, weil Friedrich betagt und arbeitsunfähig wurde.<sup>133</sup> Die drei Kinder, die noch zu Hause wohnten, wurden unter Amtsvormundschaft gestellt, weil die

<sup>123</sup> RBR 1849, S. 57.

<sup>124</sup> ZSAASZ, Familienregister.

<sup>125</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>126</sup> BAE, M I, 4.1.

<sup>127</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, M I, 4.1.

<sup>128</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 335.

<sup>129</sup> ZSAASZ, Todesregister, 1884, B, Nr. 7.

<sup>130</sup> Siehe etwa ZSAASZ, Geburtsregister, 1886, B, Nr. 41; BAE, K I, 36.5, S. 153.

<sup>131</sup> Siehe zum Beispiel K I, 36.6, S. 331.

<sup>132</sup> BAE, K I, 36.7, S. 9.

<sup>133</sup> BAE, K I, 36.7, S. 21.

Mutter immer mehr der Trunksucht verfiel und die Erziehung der Kinder vernachlässigte, wie die Armenpflege schrieb.<sup>134</sup> Zudem wurde sie in Zürich verurteilt, weil sie einen Grossneffen zum Diebstahl angestiftet haben soll.<sup>135</sup> Der älteste Sohn der jüngsten drei Kinder lief von seiner Lehrstelle davon, und die Armenpflege befürchtete, dass er «auf abschüssige Bahnen» geraten würde.<sup>136</sup> Für den jüngsten Sohn musste die Amtsvormundschaft Zürich bei der Armenpflege Einsiedeln sogar um Geld für eine Bluse bitten.<sup>137</sup> Die Armenpflege erwog daraufhin, die Eltern nach Einsiedeln ins Armenhaus zu holen und die drei minderjährigen Kinder ins Waisenhaus zu bringen.<sup>138</sup> Die Mutter weigerte sich jedoch, und die Familie erhielt regelmässige Unterstützungsbeiträge für Miete und Verpflegung.<sup>139</sup>

Friedrichs Tod im Jahr 1920 nahm der Einsiedler Armenverwalter zum Anlass für einen erneuten Kontrollbesuch in Zürich.<sup>140</sup> Er befand, sie hätten eine «für diesen Stand luxuriöse Wohnung», dass die drei Kinder im Alter von mittlerweile 13, 15 und 22 Jahren durch ihre Arbeit ein beträchtliches Vermögen verdient hätten und zur Mutter schauen könnten. Aufgrund seiner Einschätzung wurde die Unterstützung sistiert. Der älteste Sohn lebte mittlerweile nicht mehr zu Hause, schickte seiner Mutter aber jeden Monat Geld.<sup>141</sup> Als er eine eigene Familie gründete, sah er sich nicht mehr im Stande, der Mutter und den Geschwistern finanziell auszuweichen. Er bat die Armenpflege, seine Familie erneut zu unterstützen, um zu verhindern, dass sie ins Armenhaus musste. Nachdem die Zürcher Amtsvormundschaft ebenfalls um Unterstützungsbeiträge für Friedrichs Witwe und ihre Kinder anfragte, bezahlte die Armenpflege Einsiedeln etwas für den jüngsten Sohn, solange er in der Lehre war. Die Mutter, die gemäss der Amtsvormundschaft Zürich noch arbeitsfähig war, verdiente etwas Geld mit Flickarbeiten, die 15-jährige Tochter als Näherin. Später heiratete die Tochter und zog mit ihrem Mann zur Mutter in die elterliche Wohnung.<sup>142</sup> Der jüngste Sohn arbeitete als Hilfsarbeiter in Zürich. Nun leistete die Armenpflege nur noch für die Mutter Unterstützung, weil die Kinder ihr nicht aushelfen konnten.

Das Beispiel von Friedrichs Familie gewährt einen guten Einblick in das Leben der sesshaft gewordenen Fahrenden und zeigt deren Möglichkeiten und Grenzen auf. Dabei wird ersichtlich, dass es den Betroffenen gelingen konnte, sich in die Marktwirtschaft einzugliedern. Ebenso scheint sich die Familie einigermaßen dem bürgerlich-sesshaften Habitus angepasst zu haben. Nichtsdestotrotz führten die sesshaft gewordenen Familien zeitweise eine prekäre Exis-

tenz, und Unterstützung durch familiäre Netzwerke stiess dabei an ihre Grenzen. Friedrichs Fall zeigt zudem, dass die Kinder von Fahrenden nicht zwangsläufig die gleiche Lebensweise führten und der «Hang zum Vagabundieren» – entgegen den zeitgenössischen Annahmen – nicht vererbbar war.

#### **Vierte und fünfte Generation – Verwahrlosung und Korrektion**

Im Gegensatz zu den Angehörigen der zweiten und dritten Generation wurden die Familienmitglieder der vierten und fünften Generation alle nach der Zwangseinbürgerung geboren. Deshalb drängt sich die Frage auf, ob in ihren Biografien systematische Unterschiede gegenüber ihren Vorfahren festzustellen sind. Zur Beantwortung dieser Frage werden nur Nachfahren von Friedrich betrachtet, die den grössten Teil des Stammbaums ausmachen und ein breites Spektrum abdecken.

In den Quellen zu Friedrich Jakob F. (1869–1915) lässt sich keine längere Periode der Sesshaftigkeit finden. Er bewegte sich vor allem in der Ostschweiz und um den Zürichsee. Teilweise wird er als «durchreisend»<sup>143</sup> oder «vagant»<sup>144</sup> bezeichnet oder sein Wohnort als «un-stet».<sup>145</sup> Die Berufsbezeichnung schwankt zwischen «Schirmmacher»<sup>146</sup> und «Korber»,<sup>147</sup> zwei typische Berufe von Fahrenden. Zwischen 1890 und 1911 wurde er sieben Mal verurteilt, mehrheitlich

<sup>134</sup> BAE, K I, 36.7, S. 242.

<sup>135</sup> BAE, C I, 27, S. 18.

<sup>136</sup> BAE, K I, 36.7, S. 169.

<sup>137</sup> BAE, K I, 36.8, S. 194.

<sup>138</sup> BAE, K I, 36.7, S. 242.

<sup>139</sup> BAE, K I, 36.7, S. 259.

<sup>140</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.8, S. 324.

<sup>141</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.9, S. 108.

<sup>142</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.10, S. 148.

<sup>143</sup> ZSAASZ, Geburtsregister, 1892, B, Nr. 3.

<sup>144</sup> BAE, C I, 26, Nr. 45.

<sup>145</sup> ZSAASZ, Geburtsregister, 1890, B, Nr. 10.

<sup>146</sup> Siehe etwa ZSAASZ, Geburtsregister, 1890, B, Nr. 10.

<sup>147</sup> Siehe zum Beispiel BAE, J I, 10.2, Nr. 4.

wegen Eigentumsdelikten wie Diebstahl oder Eigentumsbeschädigung.<sup>148</sup> Zudem wurde er mehrere Male ins Armen- oder Zuchthaus transportiert.<sup>149</sup> Auch Friedrich Jakobs Frau, die er 1888 im Alter von 19 Jahren geheiratet hatte,<sup>150</sup> wurde zwei Mal wegen Eigentumsdelikten verurteilt.<sup>151</sup>

Kurz vor 1900 wurde Friedrich Jakob das erste Mal in den Protokollen der Armenpflege aktenkundig, als er um Geld bat, weil seine Frau krank war.<sup>152</sup> Zu dieser Zeit hatte er noch eine Haftstrafe zu verbüssen, die er jedoch wegen des Gesundheitszustandes seiner Frau verschieben wollte. Drei Jahre später liess sich das Ehepaar scheiden.<sup>153</sup> Die Frau verliess die Familie und heiratete im darauf folgenden Jahr erneut.<sup>154</sup> Die zwei Kinder, die zu diesem Zeitpunkt noch lebten, waren wahrscheinlich mit dem Vater unterwegs. Der neue Ehemann der Mutter versprach, die Kinder aufzunehmen und zu erziehen.<sup>155</sup> Deshalb verlangte er von der Armenpflege Einsiedeln Geld für die Anschaffung eines Hausrates. Diese lehnte das Gesuch jedoch ab und beschloss, den damals 10-jährigen

Sohn Karl<sup>156</sup> «*von der Gasse weg*»<sup>157</sup> ins Waisenhaus nach Einsiedeln zu nehmen, weil er «*eine traurige Erziehung geniesse und gänzlicher Verwahrlosung entgegen gehe, wenn er nicht bald in eine Anstalt versorgt werde*».<sup>158</sup> Obwohl der neue Ehemann der Mutter im Heiratsverfahren gute Leumundszeugnisse vorgelegt hatte, wurde ihm nicht genehmigt, die Kinder zu sich zu nehmen.<sup>159</sup> Die Armenpflege wollte sie «*im Interesse der Kinder*» im Waisenhaus behalten.

Es ist denkbar, dass die Initiative für die Scheidung von Friedrich Jakobs Frau ausging, weil sie auf ein besseres Leben hoffte. Jedenfalls scheint sie ihre Lebensweise geändert zu haben, indem sie einen «rechtschaffenen» Mann heiratete und, soweit dies beurteilt werden kann, sesshaft wurde. Das Beispiel der Familie Friedrich Jakobs zeigt zudem, dass die öffentlichen Fürsorgeinstitutionen den Eingriff ins Familiengefüge nicht nur androhten, sondern zunehmend auch umsetzten.

Nach der Scheidung gibt es in Friedrich Jakobs Biografie eine mehrjährige Lücke, in der er weder in den Protokollen der Armenpflege noch in den Straf- oder Transportprotokollen auftaucht. Von 1910 bis zu seinem Tod 1915 wurde er dann wieder mehrmals verurteilt und ins Armenhaus oder in die Korrekationsanstalt in Schwyz gebracht.<sup>160</sup> Im Jahr 1911 kam Friedrich Jakob ins Einsiedler Spital, weil er sich bei einem epileptischen Anfall verletzt hatte.<sup>161</sup> Bei der Entlassung im November musste er bei der Armenpflege sogar um ein Paar Schuhe bitten. Nachdem er aus dem Armenhaus entlassen worden war, schrieb der Bezirksrat: «*Die Armenhausverwaltung hat jedoch die Ueberzeugung gewonnen, dass die Spuren der angeblichen Fallsucht [Epilepsie] nur die Folgen seines betrunkenen Zustandes seien.*»<sup>162</sup> Im darauf folgenden Jahr wurde Friedrich Jakob wegen eines Angriffs auf einen Polizisten im Bezirk March verurteilt und nach Einsiedeln transportiert.<sup>163</sup> Auf Antrag des Gerichtes wurde er wegen «*Arbeitsscheu und Gemeingefährlichkeit*» für ein Jahr in die Zwangsarbeitsanstalt in Schwyz gebracht. Nach Ablauf seiner Haftzeit hätte er wieder ins Armenhaus gebracht werden sollen.<sup>164</sup> Der Armenverwalter setzte sich jedoch mehrmals für eine Verlängerung seiner Haftzeit in der Zwangsarbeitsanstalt ein. Er befürchtete, dass Friedrich Jakob auf dem nächsten «*Schub*»<sup>165</sup> wieder zurückgebracht würde, und im Armenhaus wollte er ihn wegen seiner «*Streitsucht*» und seiner «*Unbotmässigkeit*» nicht mehr aufnehmen.<sup>166</sup> Friedrich Jakob starb 1915 in Schwyz,<sup>167</sup> wahrscheinlich in der Zwangsarbeitsanstalt.

Die Zwangsarbeitsanstalt entsprach eigentlich einem Zuchthaus, das in erster Linie für verurteilte Verbrecher

<sup>148</sup> Siehe etwa BAE, C I, 26, Nr. 330; BAE, C I, 27, S. 1–2.

<sup>149</sup> Siehe zum Beispiel BAE, J I, 10.2, 1912, Eingehende Transporte, Nr. 4, Ausgehende Transporte, Nr. 35.

<sup>150</sup> ZSAASZ, Eheregister, 1888, B, Nr. 27.

<sup>151</sup> Siehe etwa BAE, C I, 26, 1892, Nr. 26.

<sup>152</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.5, S. 301.

<sup>153</sup> ZSAASZ, Familienregister.

<sup>154</sup> ZSAASZ, Eheregister, 1903, B, Nr. 35.

<sup>155</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.6, S. 13.

<sup>156</sup> Zu Karls Biografie siehe unten.

<sup>157</sup> BAE, K I, 36.6, S. 101.

<sup>158</sup> BAE, K I, 36.6, S. 49.

<sup>159</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.6, S. 102.

<sup>160</sup> Siehe zum Beispiel BAE, B I, 2.56, S. 11–12; BAE, C I, 27, S. 1–2.

<sup>161</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.7, S. 63.

<sup>162</sup> BAE, B I, 2.56, 1914/15, S. 11–12.

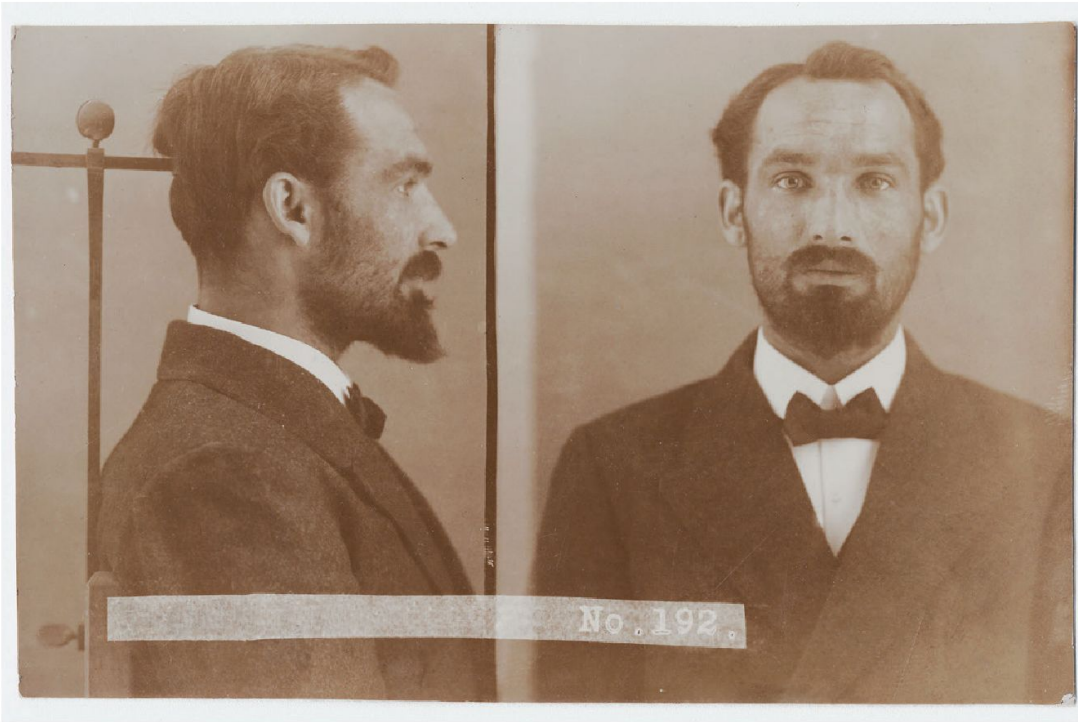
<sup>163</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, B I, 2.55, S. 150.

<sup>164</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, B I, 2.56, S. 21–22.

<sup>165</sup> Siehe Fussnote 59.

<sup>166</sup> BAE, K I, 36.7, S. 291.

<sup>167</sup> ZSAASZ, Familienregister.



*Abb. 3, 4:* Diese Fotos von zwei Untersuchungsgefangenen wurden zwischen 1904 und 1907 für den Polizeiposten Schwyz aufgenommen.

gedacht war. Der Fall von Friedrich Jakob lässt jedoch erahnen, dass die Anstalt auch zur Versorgung von «liederlichen Vaganten» benutzt wurde. Denn die Verlängerung seiner Haftzeit war nicht an eine Straftat gebunden, sondern wurde mit seinem angeblich gemeingefährlichen Verhalten und seiner vermeintlichen Arbeitsscheu begründet. Auffällig ist zudem, dass Friedrich Jakob erst nach 1910 in die Korrekptionsanstalt in Schwyz kam, obwohl er im jungen Erwachsenenalter bereits mehrmals straffällig geworden war und einen durchaus «unbürgerlichen» Lebensstil gepflegt hatte. Dies kann darauf hindeuten, dass die Lebensweise der Fahrenden und nicht-sesshaften Armen nach 1900 strenger verfolgt wurde, also nach der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt.

Friedrich Jakobs Sohn Karl (1894–1962), der bereits erwähnt wurde, scheint in gewissen Punkten eine ähnliche Biografie gehabt zu haben wie sein Vater. Im Alter von zehn Jahren kam er ins Waisenhaus, wo er die Schule absolvierte.<sup>168</sup> Die Armenpflege schreibt 1908 bei seinem Schul-

austritt, dass er zwar ein guter Schüler gewesen, aber ein «Schlingel» geblieben sei. Deshalb sollte er in der 1859 gegründeten Erziehungsanstalt Sonnenberg im Kanton Luzern versorgt werden.<sup>169</sup> Drei Jahre später meldete die Armenpflege Zürich, er hätte eine Schlosserlehre absolviert.<sup>170</sup> Dass er in ein Heim versorgt wurde, bloss weil er als «Schlingel» galt, kann entweder darauf zurückgeführt werden, dass ihm das Stigma des «unverbesserlichen Vagabundensohns» anhaftete oder dass sich die Versorgungspraxis im Kinder- und Jugendbereich geändert hatte.

Bereits ab 1913 wurde Karl regelmässig aktenkundig. Zuerst wurde er mit einem Onkel in München wegen Bettelns verurteilt,<sup>171</sup> kurz darauf gebar eine Münchnerin in Luzern ein von ihm gezeugtes Kind.<sup>172</sup> Im Folgenden kam Karl ins Armenhaus,<sup>173</sup> wurde mehrere Male wegen Betrugs und Diebstahls verurteilt<sup>174</sup> und von verschiedenen Orten in der Ostschweiz nach Einsiedeln transportiert.<sup>175</sup> Seine Partnerin gebar ihm ein zweites Kind, worauf er sie heiratete, um seine Konkubinatsbeziehung und die unehelichen Kinder zu legalisieren.<sup>176</sup>

Nach seiner Heirat scheint Karl für eine gewisse Zeit in Zürich gelebt zu haben. Währenddessen stand er mit der Armenfürsorge der Stadt Zürich in Kontakt. Diese teilte der Armenpflege Einsiedeln mit, Karl sei ein «*arbeits-scheuer und leichtlebiger Mensch*», seine Frau sei «*keine ernste Haushälterin*» und lasse auch «*in sittlicher Beziehung zu wünschen übrig*».<sup>177</sup> Kurz darauf wurde die ganze Familie «*aus armenrechtlichen Gründen*»<sup>178</sup> aus dem Kanton Zürich ausgewiesen. Die Eltern kamen wegen «*Arbeits-scheu und Liederlichkeit*» in die Korrekptionsanstalt in Schwyz. Ihre beiden Kinder wurden ins Waisenhaus gebracht,<sup>179</sup> wo eines von ihnen starb.<sup>180</sup> Karl flüchtete aus der Anstalt,<sup>181</sup> wurde in Zürich abermals wegen Diebstahls verhaftet<sup>182</sup> und nach Einsiedeln ins Armenhaus gebracht, während seine Frau dort ein drittes Kind zur Welt brachte.<sup>183</sup> Als Karl aus dem Armenhaus entlassen wurde, ging er zu einem Schwager im Nachbarsbezirk March.<sup>184</sup> Seine Frau ersuchte ebenfalls um Entlassung, weil sie in Luzern eine Stelle als Näherin antreten wollte. Der Armenverwalter befand, dass sie sich gut aufführte und entliess sie mit dem älteren Kind. Der Schwager, bei dem Karl wohnte, versuchte in dessen Auftrag, das zweite Kind aus dem Armenhaus zu holen.<sup>185</sup> Dies wurde mit der Begründung verweigert, Karl könne keine Garantie bieten, dass es recht erzogen würde. Auch die Mutter setzte sich vergebens dafür ein, dass das jüngere Kind zu ihrem Bruder nach Deutschland kommen würde.<sup>186</sup>

<sup>168</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.6, S. 243.

<sup>169</sup> Vgl. Wolfensberger, Anstaltswesen.

<sup>170</sup> BAE, K I, 36.7, S. 46.

<sup>171</sup> BAE, C I, 27, S. 8.

<sup>172</sup> ZSAASZ, Familienregister.

<sup>173</sup> BAE, K I, 55.1, S. 50.

<sup>174</sup> Siehe zum Beispiel BAE, C I, 27, S. 15, 18, 24.

<sup>175</sup> Siehe etwa BAE, J I, 10.2, Eingehende Transporte, 1916, Nr. 19, Ausgehende Transporte, 1917, Nr. 20; BAE, J I, 10.3, Transport-Kontrolle, 1919–1930, Eingehende Transporte, 1919, Nr. 19.

<sup>176</sup> ZSAASZ, Familienregister.

<sup>177</sup> BAE, K I, 36.8, S. 66.

<sup>178</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, B I, 2.57, 1916/17, S. 492–493.

<sup>179</sup> BAE, B I, 2.57.

<sup>180</sup> BAE, K I, 55, S. 72.

<sup>181</sup> BAE, B I, 2.61, 1921, S. 111.

<sup>182</sup> BAE, C I, 27, S. 18.

<sup>183</sup> ZSAASZ, Geburtsregister, 1925, A, Nr. 50.

<sup>184</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.8, S. 219.

<sup>185</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.8, S. 229.

<sup>186</sup> BAE, K I, 36.8, S. 302.

Karls Frau ging nach einiger Zeit im Armenhaus nach Luzern und liess sich 1923 scheiden.<sup>187</sup> Kurz danach heiratete sie einen Luzerner, von dem sie nochmals zwei Kinder bekam. Obwohl dieser in den Eheverhandlungen einen guten Leumund präsentierte und *«in guten Verhältnissen»* stand, wie ihm die Armenpflege attestierte, wurden die Kinder aus erster Ehe erst nach langem Zögern aus dem Waisenhaus der Obhut der Mutter übergeben. Dass dem Antrag letztlich stattgegeben wurde, weist darauf hin, dass die Mutter der Kinder mit ihrem zweiten Mann eine neue Lebensweise in Sesshaftigkeit fand, die als tragfähig angesehen wurde.

Über Karl gingen Beschwerden ein im Dorf seines Schwagers.<sup>188</sup> Daraufhin wurde er wieder ins Armenhaus und anschliessend in die Korrekptionsanstalt gebracht.<sup>189</sup> Er türmte abermals, wurde wieder verhaftet, zurücktransportiert und verbrachte mehrere Jahre in Schwyz in der Zwangsarbeitsanstalt. 1921 wurde er wegen seiner zahlreichen Verurteilungen unter Vormundschaft gestellt.<sup>190</sup> In den folgenden Jahren wurde er mehrmals im Armenhaus versorgt.<sup>191</sup> Von dort aus stellte Karl ein Gesuch, nach Zürich gehen zu dürfen, wo er Jahre zuvor mit seiner Frau aus armenrechtlichen Gründen ausgewiesen worden war.<sup>192</sup> Dieses wurde abgelehnt, weil die Armenpflege befürchtete, dass er *«der Öffentlichkeit wieder zur Last fallen»* würde.

### Exkurs: Fürsorge und Korrektion

Bei der Analyse der Quellen fällt auf, dass die Einträge in allen Aktenbeständen um 1900 wesentlich dichter wurden und die einzelnen Personen häufiger erschienen. Insbesondere die Einträge bezüglich Vormundschaft und Korrekptionsanstalt nahmen in dieser Zeit zu. Dies ist in erster Linie auf neue institutionelle Möglichkeiten im Anstalts- und Fürsorgewesen zurückzuführen: Im Zusammenhang mit den Reformen des Strafrechts fand im mittleren Drittel des 19. Jahrhunderts eine eigentliche Gründungswelle von Zuchthäusern, Korrekptions- und Zwangsarbeitsanstalten statt. Dies reflektiert den Paradigmenwechsel im Umgang mit den nicht-sesshaften Armen – und insbesondere den Fahrenden – von der Abschiebung hin zur Einschliessung.<sup>193</sup>

Gleichzeitig scheinen die Nachfahren der eingebürgerten Fahrenden, obwohl sie durch ihre «Vaga-

bunden»-Herkunft immer noch stigmatisiert waren, zunehmend als «normale» Arme behandelt worden zu sein. Dies ist nicht zuletzt auf den Wandel von der traditionellen Armenfürsorge zum modernen Fürsorgesystem zurückzuführen, der in den 1870er- und 1880er-Jahren einsetzte. Ausgelöst wurde dieser Wandel dadurch, dass die Schweizer Behörden ihre alten armenrechtlichen Fürsorgekonzepte wegen des «beschleunigten sozialen Wandels» und der «veränderten Lebensverhältnisse in der industrialisierten Gesellschaft» überdenken mussten, wie Nadja Ramsauer in ihrer Untersuchung über die Entstehung der Jugendfürsorge schreibt.<sup>194</sup> Die Fahrenden wurden jetzt nicht mehr im Kontext der «Heimatlosendiskussion», sondern der «sozialen Frage» gesehen, die sich in Anbetracht der zunehmenden Massenarmut vor allem in den Vorstädten von Zürich und Bern stellte.<sup>195</sup>

Dabei wird deutlich, dass die Massnahmen gegen die Fahrenden nach wie vor eng mit der Bekämpfung unerwünschter Armut verbunden waren. Die neuen Institutionen waren zwar nicht mehr explizit gegen Nicht-Sesshafte gerichtet, dennoch waren die Fahrenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Unterschicht stark davon betroffen. Wegen ihrer Arbeitslosigkeit im Sinne einer Absenz einer einzigen und regelmässigen Erwerbsarbeit galten sie als liederlich und faul. Wie in mehreren Beispielen gezeigt wurde, gelang es den sesshaft gewordenen Fahrenden jedoch selten, sich aus eigener Anstrengung über den lokalen Arbeits- und Warenwert eine Existenz im bürgerlichen Sinne zu sichern. Erst durch die Erziehung zur Arbeit in den staatlichen Anstalten, so die vorherrschende

<sup>187</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.9, S. 149.

<sup>188</sup> BAE, K I, 36.8, S. 231.

<sup>189</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, B I, 2.61, S. 111.

<sup>190</sup> BAE, B I, 2.61, S. 181

<sup>191</sup> BAE, K I, 55.1, S. 50.

<sup>192</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.10, S. 111–112.

<sup>193</sup> Vgl. Wolfensberger, Anstaltswesen.

<sup>194</sup> Ramsauer, Verwahrlost, S. 12.

<sup>195</sup> Ramsauer, Verwahrlost, S. 14; Meyer, Unkraut, S. 197–199.

Ansicht, könnten sie zu rechtschaffenen und im Rahmen der kapitalistischen Marktwirtschaft nützlichen Bürgern gemacht werden. Die Versorgung in einer Zwangsarbeitsanstalt war dabei weniger als Strafe gedacht denn als Erziehung zu Arbeitsamkeit, Ordnung und Gehorsam. Das erklärt, weshalb auch Personen ohne strafrechtliches Urteil in die Zwangsarbeits- und Korrekptionsanstalten eingewiesen wurden. Diese edukativen Grundsätze liegen auch den Armenhäusern zugrunde, sie scheinen jedoch erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts erstmals ihre volle institutionelle Durchsetzung in Gestalt der neuen Anstalten gefunden zu haben.<sup>196</sup>

Mit der Modernisierung des Armenwesens ging auch der Auf- und Ausbau der Kinder- und Jugendfürsorge einher, die sich um 1900 konstituierte. Durch das Eingreifen in die Erziehung sollten vor allem die von der «Verwahrlosung» in der industrialisierten Moderne bedrohten Kinder und Jugendlichen gerettet und zu rechtschaffenen Bürgern erzogen werden. Insbesondere die Kinder von Fahrenden, die oft als «verwahrlost» stigmatisiert wurden, waren Ziel-scheibe der neuen Institutionen.<sup>197</sup>

Hier wird anhand des Modernisierungsprozesses in der Fürsorge ein weiterer Paradigmenwechsel erkennbar: Die klassische Armenfürsorge, die noch hauptsächlich damit betraut war, die materielle Existenz zu sichern, wich neuen Institutionen, welche die erzieherischen Aspekte in den Vordergrund stellten. Ramsauer zeichnet diesen Wandel anhand der Verschiebung im Konzept der «Verwahrlosung» nach, welches zwischen dem ersten Fürsorgekongress 1908 und den letzten in den 1920er-Jahren eifrig diskutiert wurde.

Am Anfang stand die sozialdeterministische Auslegung der «Verwahrlosung», die stark ökonomisch geprägt war und die Aufgabe der Fürsorgeinstitutio-

nen in der Sicherung der materiellen Existenz sah. Diese wurde allmählich von einer moralisierenden Deutung überschattet, welche die Schuld an der «Verwahrlosung» der Kinder und Jugendlichen dem «unsittlichen» Lebenswandel der Eltern zuwies. Schliesslich nahmen Wissenschaften wie Psychiatrie und Hygiene in der Diskussion einen immer grösseren Raum ein. Die Verwissenschaftlichung der Diskussion führte schliesslich zu einer stark biologistisch-eugenischen Deutung, wobei die Gründe für die «Verwahrlosung» vermehrt in einer erblichen Vorbelastung gesucht wurden.<sup>198</sup>

Die eugenische Sicht ebnete der Erbbiologie den Weg und wies Ähnlichkeiten mit der Rassenlehre des 19. Jahrhunderts auf. Ihre Etablierung führte dazu, dass besonders die als unverbesserlich geltenden Fahrenden als «schwachsinnig» oder «moralisch defekt» betrachtet und dauerhaft verwahrt wurden, wie in den Fällen von Karl oder Friedrich Jakob F. Paradoxerweise unterlief dieses Erklärungsmodell den eigentlichen Zweck der Fürsorge, die Betroffenen durch Unterstützung in eine bürgerlich-egalitäre Gesellschaft zu integrieren. Stattdessen etablierte sie eine hierarchische Sichtweise, die auf naturgegebenen Unterschieden basierte, und vermeintlich «unerziehbare» Menschen wurden von Fürsorgeleistungen immer mehr ausgeschlossen.<sup>199</sup>

Im Rahmen der Verwissenschaftlichung des Diskurses nahm auch die Heilpädagogik einen immer grösseren Raum ein und begann, die Gründe für die «Verwahrlosung» in einer falschen Erziehung durch die Eltern zu suchen. Dies führte einerseits zum Ausbau der Kinder- und Jugendfürsorge, andererseits zu einer Art Arbeitsteilung zwischen Heilpädagogik und Eugenik. Dadurch erhielten die «Besserungsfähigen» eine pädagogische Behandlung und die «Unerziehbaren» wurden in Anstalten und Heimen versorgt.<sup>200</sup>

Dieser Wandel war von neuen institutionellen und gesetzgeberischen Legitimationsinstrumenten begleitet. So wurde 1908 in der Stadt Zürich eine professionelle Amtsvormundschaft eingeführt. Dies trieb die Zahl der Bevormundeten bereits deutlich in die Höhe und läutete die Modernisierung des Vormundschaftswesens ein. Das wichtigste Instrument der neuen Fürsorgepraxis war jedoch das Zivilgesetzbuch

<sup>196</sup> Meier/Wolfensberger, *Heimat*, S. 497–498; Meyer, *Unkraut*, S. 139–140; Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 279.

<sup>197</sup> Meyer, *Unkraut*, S. 139–140; Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 13–17.

<sup>198</sup> Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 281–282.

<sup>199</sup> Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 282–283; Meyer, *Unkraut*, S. 189–194.

<sup>200</sup> Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 283.



(ZGB), das 1907 fertiggestellt wurde und im Vormundchaftswesen die rechtliche Grundlage für die Wegnahme von Kindern legte. Im ZGB wurde zum ersten Mal ein staatliches Interesse an der Kindererziehung formuliert. Auch die Öffentlichkeit begann sich für die Jugend zu interessieren, «denn mit *zerütteten Familien* konnte die *Volkskraft* nicht gedeihen».<sup>201</sup> In den 1920er-Jahren wurde die Vormundschaft dann auf Erwachsene ausgeweitet, wie am Beispiel von Karl sichtbar wurde.<sup>202</sup>

Mit dem Recht der Kinder auf Erziehung, welches das ZGB festschrieb, wurden die Eltern in die Pflicht genommen, ihre Kinder nach bürgerlichen Vorstellungen zu erziehen. Dahinter steht nicht zuletzt der «staatliche Anspruch auf gesellschaftliche Tüchtigkeit seiner Mitglieder».<sup>203</sup> So wurde die Vormundschaft zu einem neuen Mittel der staatlichen Sozialpolitik, das auch Eingriffe ins Familiengefüge wie die Entziehung der elterlichen Gewalt oder die Wegnahme von Kindern beinhaltete. Diese behördliche Massnahme betraf nicht nur einzelne Fahrende, sondern die ganze Unterschicht.<sup>204</sup>

Parallel zur gesetzlichen Fundamentierung der Kinder- und Jugendfürsorge erlebte die Vormundschaftsbehörde im städtischen Umfeld in den 1910er-Jahren einen Ausbau und eine Professionalisierung. Dies führte längerfristig zu einer Versachlichung der Fürsorge und zur Erhöhung des Anpassungsdrucks auf die Fürsorgeabhängigen. Zunächst wurden die einzelnen Fälle jedoch wegen mangelnder behördlicher Mittel nur ungenau geprüft. Dies führte, wie bereits an mehreren Beispielen aufgezeigt, zu einer relativ willkürlichen Praxis der Kindswegnahme in den 1910er-Jahren, die den Widerstand der Eltern provozierte.<sup>205</sup>

Im Jahr 1926 teilte der Armenverwalter mit, dass Karl eine Insassin des Armenhauses heiraten wollte – dem Namen nach handelte es sich um eine Nachfahrin einer ebenfalls in Einsiedeln eingebürgerten fahrenden Familie.<sup>206</sup> Der Armenverwalter stand Karls Heiratswunsch jedoch sehr kritisch gegenüber: «Aus der eingehenden Lebensbeschreibung ist zu entnehmen, dass [Karl] F. [...] ein liederlicher und arbeitsscheuer Bursche ist, der nur unter einer strafenden Anstaltsordnung einigermaßen sich halten kann.» In die Erwägungen des Armenverwalters floss zudem mit ein,

dass Karl geschieden und schon zwei Mal in der Korrektilionsanstalt war. Ausserdem war er «vollständig mittellos», denn «sein Verdienst [ging] zu einem grössten Teil im *Wirtshaus auf*». Über die Frau, die Karl heiraten wollte, schrieb der Armenverwalter, sie sei eine «unselbständige, für die *Besorgung eines Haushaltes total unfähige Person*». Das Heiratsgesuch wurde abgelehnt und den beiden wurde sogar verboten, sich im Armenhaus zu besuchen oder schriftlichen Kontakt zu haben.

Karls Biografie ist stark geprägt von diversen institutionellen Massnahmen. Seit Kindesalter wurde er wegen seines unangepassten Verhaltens von einer erzieherischen Massnahme zur nächsten geschickt und sogar entmündigt. Es ist unwahrscheinlich, dass dies allein auf sein Verhalten zurückzuführen ist. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Vorgehensweise der Behörden gegenüber den als deviant wahrgenommenen Personen strenger geworden war.

An dieser Stelle soll noch ein Gegenbeispiel zum oben erwähnten Friedrich Jakob dargestellt werden: dessen Bruder Jakob F. (1865–1927). Er wurde nach einer nicht-sesshaften Periode weitgehend sesshaft. Anmerkungen wie «auf der *Durchreise*»,<sup>207</sup> «ohne bestimmten Wohnort»<sup>208</sup> oder «vagrant»<sup>209</sup> weisen auf Jakobs fahrende Lebensweise hin. In den Geburtsregistereinträgen seiner Kinder lassen sich neben den eigentlichen Geburtsorten oft Bemerkungen wie «am *Bach*»,<sup>210</sup> «im *Talacker*»<sup>211</sup> oder «im *mitgeführten Geschirrwagen*»<sup>212</sup> finden, die auf eine Lebensweise mit Zelt und Wohnwagen schliessen lassen. Zudem geben die zahlreichen Einträge auch bei kurzen zeitlichen Abständen unterschiedliche Wohn- und Aufenthaltsorte an.

<sup>201</sup> Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 280.

<sup>202</sup> Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 280–284; Meyer, *Unkraut*, S. 161–163.

<sup>203</sup> Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 13.

<sup>204</sup> Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 12–19; Meyer, *Unkraut*, S. 197–199.

<sup>205</sup> Ramsauer, *Verwahrlost*, S. 15–17, 284–287.

<sup>206</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.10, S. 165.

<sup>207</sup> ZSAASZ, *Geburtsregister*, 1891, B, Nr. 23.

<sup>208</sup> ZSAASZ, *Geburtsregister*, 1888, B, Nr. 33.

<sup>209</sup> ZSAASZ, *Todesregister*, 1890, B, Nr. 23.

<sup>210</sup> ZSAASZ, *Geburtsregister*, 1896, B, Nr. 9.

<sup>211</sup> ZSAASZ, *Geburtsregister*, 1892, B, Nr. 31.

<sup>212</sup> ZSAASZ, *Geburtsregister*, 1892, B, Nr. 31.

Ab Mitte der 1890er-Jahre geben die Akteneinträge zu Jakob dagegen immer Stäfa als Wohnsitz an.<sup>213</sup> Gleichzeitig taucht er regelmässig in den Protokollen der Armenpflege auf – teilweise auch mehrmals pro Jahr. Als Gründe für die Gesuche sind «*harte Zeiten*»<sup>214</sup> wegen Krankheit oder allgemein schlechter Wirtschaftslage angegeben, in der die Familie in Not geriet. Oft handelte es sich auch um Anfragen des Arztes in Stäfa um Rückerstattung der Kosten für eine armenärztliche Behandlung eines der Familienmitglieder.<sup>215</sup>

Im Jahr 1905 starb Jakobs erste Frau bei der Geburt von Zwillingen. Daraufhin stattete der Armenverwalter – wie bereits bei Jakobs Vater Friedrich – der Familie einen Hausbesuch ab.<sup>216</sup> «*Der Mann sei arbeitsam und die Hausordnung keine üble*», berichtete er. Die Kinder seien jedoch «*meist unerzogen*». So gerieten auch Jakobs Sprösslinge ins Visier der modernen Fürsorge, obwohl seine Familie sonst als angepasst und sesshaft erscheint. Dies zeigt, dass die Fahrenden nicht nur wegen ihrer Nicht-Sesshaftigkeit, sondern auch wegen ihrer Armut – wie zahllose sesshafte Arme auch – Zielscheibe behördlicher Massnahmen waren.

Ungewöhnlich an Jakobs Fall ist, dass er gemäss den Protokollen der Armenpflege selber um die Wegnahme der vier jüngsten (von neun) Kindern gebeten haben soll.<sup>217</sup> Wegen Platzmangels im Armenhaus wurde sein Gesuch jedoch abgelehnt. Stattdessen erhielt er monatlich 30 Franken Unterstützung. Als Jakob daraufhin entweder 50 Franken pro Monat oder die Wegnahme der Kinder

verlangte, wurden diese trotzdem im Armenhaus aufgenommen.<sup>218</sup> Ob Jakob sich tatsächlich gezwungen sah, die Kinder wegzugeben, weil die Einkünfte für die Ernährung der ganzen Familie nicht mehr reichten, ist unklar. Es ist denkbar, dass die Weggabe der Kinder ein Notfallplan als Teil der ökonomischen Existenzbewältigung der Fahrenden war.<sup>219</sup> Gleichzeitig scheinen bei der Weggabe der Kinder auch moralische und pädagogische Aspekte eine Rolle gespielt zu haben. So wurde eine weitere Tochter Jakobs als 13-Jährige ins Armenhaus geholt, nachdem sie wegen eines Unfalls ins Krankenhaus musste und von der Spitaldirektion als «*schon ziemlich verdorben*»<sup>220</sup> betrachtet wurde. Der Armenverwalter sagte, sie sei ein «*lügenhaftes, diebisches und auch in sittlicher Beziehung verdorbendes Mädchen*».<sup>221</sup> Deshalb sah er sich gezwungen, Jakobs Tochter wieder aus dem Waisenhaus zu nehmen und in die Anstalt «zum guten Hirt» nach Altstätten SG zu bringen. Der Vater soll dies gemäss Armenpflege gebilligt, ja sogar als notwendig erachtet haben. Es ist allerdings schwer vorstellbar, dass Jakob die Versorgung seiner Tochter im Heim wünschte, weil er sie für schlecht erzogen hielt. Ein anderer Sohn aus erster Ehe wurde von Jakobs zweiter Frau ins Waisenhaus Einsiedeln gebracht, weil er der Stiefmutter zufolge keine gute Erziehung gehabt hätte.<sup>222</sup> Die Armenpflege schrieb, er sollte im Waisenhaus bleiben und erzogen werden. Dass die Motivation dafür auf rein erzieherischen Überlegungen beruhte, entspricht wohl eher der Sicht der bürgerlichen Behörden. Inwiefern diese Druck auf die Eltern ausübten, geht nicht aus den Akten hervor.

Wenige Jahre nach der Unterbringung seiner Kinder im Waisenhaus wollte Jakob seine Kinder wieder zu sich nehmen.<sup>223</sup> Seine Gesuche wurden mehrmals «*im Interesse der Kinder*» abgelehnt mit der Begründung, er könne seine Kinder kaum durchbringen und biete keine Garantie, dass sie richtig erzogen würden. Zudem befürchtete die Armenpflege im Falle des ältesten Mädchens, dass sie zu Hause «*die Kindsmagd machen*» müsste.<sup>224</sup> Die Armenpflege schreibt, die Kinder «*versprechen rechtschaffene Menschen abzugeben*», weshalb sie im Spital behalten werden sollten.<sup>225</sup>

Jakobs Beispiel zeigt, wie der Staat sein Interesse an der Kindererziehung formulierte und durchsetzte. So geriet er in Konflikt mit den Interessen der Eltern – nicht zuletzt wegen der Arbeitskraft der Kinder. Denn es war zu dieser Zeit noch üblich, dass eine Tochter nach dem Tod der Mutter den Haushalt führte oder dass die Kinder durch Fabrikarbeit zum Einkommen der Familie beitrugen. Gleichzeitig

<sup>213</sup> Siehe etwa ZSAASZ, Geburtsregister, 1894, B, Nr. 45.

<sup>214</sup> BAE, K I, 36.5, S. 359.

<sup>215</sup> Siehe zum Beispiel BAE, K I, 36.5, S. 227.

<sup>216</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.6, S. 89.

<sup>217</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.6, S. 89.

<sup>218</sup> BAE, K I, 36.6, S. 92–93.

<sup>219</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 206.

<sup>220</sup> BAE, K I, 36.6, S. 214.

<sup>221</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.7, S. 56.

<sup>222</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.7, S. 29.

<sup>223</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.7, S. 274.

<sup>224</sup> BAE, K I, 36.7, S. 438.

<sup>225</sup> BAE, K I, 36.7, S. 333.

finanzierten sich die Anstalten zu einem Teil über die Arbeit der Insassen, wodurch diese zur Existenzsicherung der Anstalten beisteuerten.<sup>226</sup>

Besonders interessant sind die Fälle der jüngsten beiden Töchter Jakobs, Berta (1918–1996) und Elsa F. (1919–?). Bei ihnen wird deutlich, dass private Akteure trotz des Übergangs der Fürsorge an die zivilen Behörden noch immer eine wichtige Rolle spielten. So bat eine Lehrerin aus Dietikon 1919 um Unterstützung für Berta im Namen des «Vereins für gute Versorgung armer Kostkinder», der sich zumindest finanziell um sie kümmerte.<sup>227</sup> Wo Berta zu dieser Zeit untergebracht war, ist unklar. Wenige Jahre später wurde sie gemäss Bezirksratsprotokoll mit Zustimmung ihres Vaters zur Adoption freigegeben und von einem Ehepaar aus dem Kanton Graubünden adoptiert.<sup>228</sup>

Aus den Einträgen über ihre Schwester Elsa, die ebenfalls in den 1920er-Jahren adoptiert wurde, lässt sich erahnen, dass diese Prozesse eventuell nicht ohne Zwang erfolgten.<sup>229</sup> So äusserte die Armenpflege in Elsas Fall Zweifel darüber, «*ob die bei den Akten liegende Erklärung der Eltern [...] als Zustimmungserklärung Gültigkeit hat*». Auffällig ist in beiden Fällen, dass nicht nur die Armenpflege, sondern auch der Regierungsrat die Adoptionsverfahren behandelte. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Kinder ihren Eltern im Rahmen des Projektes «Hilfswerk Kinder der Landstrasse» weggenommen wurden. Dieses nahm seine Tätigkeit als gesamtschweizerische «Vaganten-Bekämpfungsinstitution» 1926 auf und arbeitete teilweise direkt mit den Kantonen zusammen.<sup>230</sup> Da die entsprechenden Akten unter Verschluss stehen, lässt sich der Verdacht nicht überprüfen.

### Exkurs: Das «Hilfswerk Kinder der Landstrasse»

Das «Hilfswerk Kinder der Landstrasse» wurde 1926 von der Stiftung Pro Juventute gegründet als Reaktion auf Berichte über fahrende Familien und deren «verwahrloste» Kinder, die in prekären Verhältnissen lebten. Es handelte sich dabei um eine zentralisierte «Vagantenfürsorge» mit dem Ziel, die fahrende Lebensweise zu bekämpfen. Pro Juventute wurde von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG)<sup>231</sup> mitbegründet und ist ein typisches Beispiel für eine nicht-staatliche «Wohltätigkeits»-Organisation, die sich in den 1920er-Jahren allmählich von

schulpolitischen Fragen abwandte und sich im Rahmen des biologistisch-eugenischen Fürsorgediskurses in der Vormundschaftsdebatte engagierte.<sup>232</sup>

Das «Hilfswerk» arbeitete mit den kantonalen und lokalen Fürsorgeinstitutionen zusammen, durch welche es auf «hilfsbedürftige» Fälle aufmerksam gemacht wurde. Der technische Vorgang zur Wegnahme der vorwiegend fahrenden Kinder lief folgendermassen ab: Die Vormundschaftsbehörden entzogen den Eltern die Vormundschaft und anschliessend die elterliche Gewalt gemäss ZGB. Danach wurden die Kinder wenn möglich zur Adoption an gutbürgerliche Ehepaare freigegeben. Die Fremdplatzierung in Familien war jedoch schwierig. Deshalb wurden die Betroffenen in der Regel in Erziehungsheimen, Arbeitshäusern und psychiatrischen Anstalten versorgt oder als Arbeitskräfte – sogenannte «Verdingkinder» – in landwirtschaftlichen Betrieben untergebracht. Zwischen 1926 und 1973, als das Projekt auf Druck der Öffentlichkeit und der Medien geschlossen werden musste, waren über 600 Kinder vom «Hilfswerk» betroffen. Von den insgesamt 95 Familien, über die ein Dossier angelegt wurde, stammten neun aus dem Kanton Schwyz.<sup>233</sup>

Dass das «Hilfswerk» explizit auf Fahrende zielte, mutet seltsam an, wurden diese doch in der Zwischenzeit tendenziell als «gewöhnliche» Arme behandelt. Möglicherweise wurden die Behörden, die

<sup>226</sup> Wiget, Gemeinnützigkeit, S. 14.

<sup>227</sup> BAE, K I, 36.8, S. 207.

<sup>228</sup> BAE, B I, 2.63, S. 531.

<sup>229</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, B I, 2.67, 1926, S. 87.

<sup>230</sup> Galle, Vagantenfamilien, S. 171.

<sup>231</sup> Die SGG engagierte sich bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für die Versorgung fahrender Kinder. Siehe Teil II, Kapitel 4.1.1.

<sup>232</sup> Galle, Vagantenfamilien, S. 170–171; Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 26–27; Meyer, Unkraut, S. 160–161; Ramsauer, Verwahrlost, S. 19–20.

<sup>233</sup> Galle, Vagantenfamilien, S. 187–189; Huonker, Fahrendes Volk, S. 9; Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 7; Meyer, Unkraut, S. 160–163; Ramsauer, Verwahrlost, S. 287.

privaten Vereine und die bürgerliche Öffentlichkeit erst durch die strengere Kontrolle der neuen Fürsorgeinstitutionen darauf aufmerksam gemacht, dass die fahrende Praxis weiterhin existierte. So stellte Pro Juventute in der ersten Broschüre über das «Hilfswerk» fest, dass die nicht-sesshafte Lebensweise mit den Einbürgerungen der 1850er-Jahre nicht getilgt werden konnte, weil die Gemeinden zu sehr unter der Last der «Neubürger» litten und diese weiterhin ausschlossen oder fernhielten. Deshalb nahm sich das «Hilfswerk» zum Ziel, die fahrende Bevölkerung, die sich immer noch nicht in die bürgerliche Ordnung eingegliedert zu haben schien, diesen «dunklen Fleck in unserm auf seine Kulturordnung so stolzen Schweizerlande», endgültig aus der Welt zu schaffen.<sup>234</sup>

Das «Hilfswerk» ist im Kontext der modernen Fürsorge zu betrachten, welche die Jugend durch präventive Massnahmen vor der «Verwahrlosung» in der industrialisierten Moderne schützen wollte. Die Kinder der Fahrenden wählte man wegen ihres biografischen Hintergrundes von der «Verwahrlosung» besonders bedroht. So setzte sich Alfred Siegfried, der das «Hilfswerk» von 1926 bis 1958 leitete, zum Ziel, die «heranwachsende Generation [der Fahrenden] an eine sesshafte Lebensweise und an geregelte Arbeit zu gewöhnen», weil «das Herumziehen ohne festen Wohnsitz, das Vagieren mit Frau und Kind in

unsern komplizierten modernen Verhältnissen an und für sich ein Übel ist und eine Quelle sich fortpflanzender Verwahrlosung».<sup>235</sup>

Vor dem Hintergrund der sich etablierenden Vormundschaftspraxis im Rahmen der modernen Fürsorge schrieb Siegfried: «Wer die Vaganität erfolgreich bekämpfen will, muss versuchen, den Verband des fahrenden Volkes zu sprengen, er muss, so hart das klingen mag, die Familiengemeinschaft auseinanderreissen.»<sup>236</sup> Dass ihm das «Interesse der Kinder», mit dem die Behörden ihre Entscheide oftmals rechtfertigten, weniger wichtig war als die Nutzbarmachung der Betroffenen für die bürgerliche Gesellschaft und Marktwirtschaft, zeigt folgende Bemerkung: «Dabei muss aber wohl auch die Frage erhoben werden, was denn letzten Endes wünschenswerter sei, ein anscheinend seelisch gesunder (sie sind es nach unseren Beobachtungen fast alle nicht!) Rechtsbrecher, Trinker und Müssiggänger oder ein in irgendeiner Hinsicht etwas sonderbarer, aber im allgemeinen rechtschaffener und tüchtiger Mensch.»<sup>237</sup>

Hierbei geht hervor, wie die Kinder der Fahrenden vor dem Hintergrund der sich im Diskurs etablierenden Psychiatrie als «krank» eingestuft wurden. Die Psychiater betrachteten die Mobilität der Nicht-Sesshaften als «krankhaften Wandertrieb». So wurde die nicht-sesshafte Lebensweise im Zuge der Verwissenschaftlichung der Diskussion von einer moralischen Fehlbarkeit zur vererbbaaren Krankheit.<sup>238</sup> Das «Hilfswerk» verfolgte also kein auf die einzelnen Personen bezogenes fürsorgerisches Ziel, sondern ein ordnungs- und sozialpolitisches, wie Leimgruber, Meier und Sablonier schreiben, nämlich «[...] die Gesellschaft zu befreien vom Übel der als minderwertig betrachteten umherziehenden Familien und Sippen».<sup>239</sup>

Es ist nicht mit letzter Gewissheit zu sagen, ob die oben erwähnten Berta und Elsa F. Opfer des «Hilfswerks» waren. Da ihr Vater Jakob scheinbar weniger als «Vagabund» angesehen wurde denn als «gewöhnlicher» Armer, ist es durchaus möglich, dass die Adoptionen im Rahmen der «normalen» «Verwahrlosungs»-Prävention stattfanden. Dies verdeutlicht jedenfalls, dass die Wegnahme von Kindern gesellschaftlicher Konsens war und sich nicht auf Einzelfälle wie die Familie F. beschränkte, sondern die ganze soziale Schicht der Armen betraf.<sup>240</sup>

<sup>234</sup> Kinder der Landstrasse. Bilder aus dem Leben der wandernden Korber und Kesselflicker, hg. von Stiftung Pro Juventute, Zürich 1927 und 1928, S. 3, zitiert nach Meyer, Unkraut, S. 173.

<sup>235</sup> Siegfried Alfred, Zehn Jahre Fürsorgearbeit unter dem fahrenden Volk, Zürich 1936 (Kinder der Landstrasse, Bd. 4), S. 16–17, zitiert nach Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 33.

<sup>236</sup> Bundesarchiv (BAR), J II, 187, Mitteilungen des Hilfswerkes für die Kinder der Landstrasse, Nr. 28, Sept. 1943, 4, ohne Dossiernummer, zitiert nach Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 34.

<sup>237</sup> Siegfried Alfred, Kinder der Landstrasse. Ein Versuch zur Sesshaftmachung von Kindern des fahrenden Volkes, Zürich/Stuttgart 1964, S. 34–35, zitiert nach Meyer, Unkraut, S. 170.

<sup>238</sup> Meyer, Unkraut, S. 189–194; Galle, Vagantenfamilien, S. 174.

<sup>239</sup> Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk, S. 33.

<sup>240</sup> Huonker, Fahrendes Volk, S. 75.

Ein wichtiges Beispiel stellt die Familie Josef Heinrichs (1857–1896) dar. Er selbst hinterliess wenig Spuren in den Akten. Mit seiner ersten Frau scheint er zunächst nichtsesshaft gelebt zu haben. Nachdem diese einen seiner Brüder geheiratet hatte,<sup>241</sup> ehelichte er eine seiner Cousinen<sup>242</sup> und liess sich in Affoltern am Albis nieder;<sup>243</sup> die Berufsbezeichnung in den Akten wechselte von «*Schirmmacher*»<sup>244</sup> auf «*Hausmann*»,<sup>245</sup> und es ist ein fester Wohnsitz angegeben.<sup>246</sup>

Das Protokoll der Armenpflege verrät, dass auch Josef Heinrich zu Beginn der 1890er-Jahre wegen der Aufsicht über seine Tochter aus erster Ehe mit den Behörden in Konflikt geriet. Er wollte das Kind aus der protestantischen Anstalt nehmen, in der sie untergebracht war, damit sie den katholischen Religionsunterricht besuchen konnte.<sup>247</sup> Unter welchen Umständen sie dorthin kam, ist nicht bekannt. Der Verwalter der Anstalt befürchtete jedoch, das Kind sei beim Vater schlecht aufgehoben. So kam sie ins Spital nach Einsiedeln. Auch dort wurden Josef Heinrichs Gesuche abgewiesen mit der Begründung, dem Vater sei «*offenbar daran gelegen, das Kind möglichst rasch zur Arbeit anzuhalten, und es auf seine sogenannten Geschäftsreisen mitzunehmen*», wodurch sich die Tochter an eine «*vagabundierende Lebensweise*» gewöhnen könnte.<sup>248</sup> Später brachte man sie im Armenhaus Siebnen unter.<sup>249</sup> Ihr Vater protestierte vergeblich dagegen.

Besonders aufschlussreich sind die Lebensläufe zweier Söhne Josef Heinrichs, die ins Ausland abwanderten. Der eine Sohn, Robert Julius (1889–1970), kommt lediglich in den Zivilstandsakten vor. Er heiratete seine erste Frau in London.<sup>250</sup> In den Akten wird er mal als «*Handelskorrespondent*»,<sup>251</sup> mal als «*Büreauangestellter*»<sup>252</sup> bezeichnet. Zwischenzeitlich lebte er wieder in Affoltern wie sein Vater, dann wieder in London.<sup>253</sup> Später scheint sich die Familie in Basel niedergelassen zu haben. Eine der Töchter von Robert Julius heiratete 1940 in Basel. Auch Robert Julius verheiratete sich noch zweimal dort, nachdem seine jeweiligen Frauen gestorben waren. Die Einträge weisen daraufhin, dass Robert Julius in London eine feste Anstellung hatte und dass die Familie einen bürgerlichen Lebensstil im Rahmen der Sesshaftigkeit und einer geregelten Teilnahme am Arbeitsmarkt pflegte.

Auch seinen Bruder Oskar Heinrich (1893–1944) verschlug es ins Ausland – allerdings, so scheint es, unter anderen Umständen. Im Alter von 19 Jahren wurde er Vater eines unehelichen Kindes.<sup>254</sup> Sein Sohn wurde unter Vormundschaft gestellt und bei einer Pflegemutter untergebracht. Die Eltern scheinen zu dieser Zeit getrennt gelebt

zu haben.<sup>255</sup> Die Armenpflege schreibt, der Vater komme seinen Pflichten – also der Bezahlung des Kostgeldes für die Pflegemutter – nicht nach. Das Protokoll der Armenpflege bezeichnet Oskar Heinrich als «*Unterstützungsfall*»,<sup>256</sup> ohne näher auf seine genaueren Lebensumstände einzugehen. Später heiratete Oskar Heinrich nochmals.<sup>257</sup> Bis dahin wurde er durchgehend als «*Maler*»<sup>258</sup> bezeichnet, was vermuten lässt, dass er nicht in erster Linie als «*Vagabund*» angesehen wurde. Er scheint sich auch meistens in Zürich aufgehalten zu haben. Ob er dort einen (halb-)festen Wohnsitz hatte, ist aufgrund der Quellen schwer zu beurteilen. Ab 1917 tauchte er in den Akten nicht mehr auf, bis er 1926 mit seiner zweiten Ehefrau in Argentinien einen Sohn bekam.<sup>259</sup> Oskar Heinrich verstarb 1944 in Argentinien. Seine Frau ging danach wieder zurück nach Zürich, wo sie 1950 starb.

Die genauen Umstände der Auswanderungen von Robert Julius und Oskar Heinrich sind nicht bekannt. Sie tauchen nicht in den Auswanderungsakten des Bezirksarchivs Einsiedeln auf. Dies lässt darauf schliessen, dass sie auf eigene Faust ins Ausland reisten. Während bei Robert Julius

<sup>241</sup> ZSAASZ, Familienregister.

<sup>242</sup> ZSAASZ, Eheregister, 1889, B, Nr. 25.

<sup>243</sup> Siehe etwa ZSAASZ, Geburtsregister, 1891, B, Nr. 16.

<sup>244</sup> Siehe zum Beispiel ZSAASZ, Geburtsregister, 1880, B, Nr. 16.

<sup>245</sup> ZSAASZ, Eheregister, 1889, B, Nr. 25.

<sup>246</sup> Siehe etwa ZSAASZ, Eheregister, 1889, B, Nr. 25.

<sup>247</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.5, S. 96.

<sup>248</sup> BAE, K I, 36.5, S. 105.

<sup>249</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.5, S. 151–152.

<sup>250</sup> ZSAASZ, Familienregister.

<sup>251</sup> BAE, B I, 2.56, S. 60–61.

<sup>252</sup> ZSAASZ, Geburtsregister, 1918, B, Nr. 15.

<sup>253</sup> Siehe hier und im Folgenden ZSAASZ, Familienregister.

<sup>254</sup> Siehe hier und im Folgenden BAE, K I, 36.7, S. 371.

<sup>255</sup> Siehe BAE, K I, 36.7, S. 452.

<sup>256</sup> BAE, K I, 36.8, S. 231.

<sup>257</sup> ZSAASZ, Eheregister, 1917, B, Nr. 39.

<sup>258</sup> Siehe etwa ZSAASZ, Eheregister, 1917, B, Nr. 39.

<sup>259</sup> Siehe hier und im Folgenden ZSAASZ, Familienregister.

ein geschäftlicher Hintergrund vermutet werden kann, scheint es sich bei seinem Bruder Oskar Heinrich eher um eine Flucht vor bürokratischen Zwängen und schwierigen Lebensumständen gehandelt zu haben.

## Fazit: Eher Anpassung als Widerstand

In den meisten Lebensläufen, zu denen nähere Informationen vorhanden sind, ist der staatliche Druck auf die eingebürgerten Nicht-Sesshaften und deren Nachfahren deutlich spürbar. Im Jahr 1886 schrieb der Bundesrat: «*Was die noch pendenden Untersuchungen über das Heimatrecht im engeren Sinne (Heimatlose) betrifft, so wurde in denselben auch gearbeitet und es sind einzelne Untersuchungen zur definitiven Erledigung vorbereitet worden. Die bebelligten Personen haben mit wenigen Ausnahmen festes Domizil und ihre Existenz.*»<sup>260</sup>

Der Bundesrat war also zuversichtlich, dass die staatlichen Massnahmen zu diesem Zeitpunkt erfolgreich durchgesetzt worden waren. Rückt man den Fokus auf die lokale Ebene, zeigt sich ein ähnliches Bild. Felix Donat Kyd, der zeitweise in Brunnen als Posthalter amtierte und die Entwicklungen im Kanton Schwyz aus nächster Nähe betrachten konnte, schrieb 1867, dass die Fahrenden dank der Heimatrechtslösung, Armenhäusern, Heimarbeit und Fabriken verschwunden seien.<sup>261</sup>

Die Fahrenden hatten sich also angepasst oder waren zumindest aus dem Blickfeld der bürgerlichen Beobachter verschwunden. Dass die Verfolgung der fahrenden Gemeinschaft in den 1920er-Jahren wieder einsetzte, beweist jedoch, dass die nicht-sesshafte Lebensweise noch immer existierte. Weshalb also gingen die Behörden zunächst vom Gegenteil aus? Hielten sich die Fahrenden versteckt oder veränderte sich der Blick der Behörden?

Tatsächlich scheint mit dem Vollzug der Zwangseinbürgerungen das Interesse an der Heimatlosenthematik abgeflaut zu sein. In den 1890er-Jahren ist wieder ein massiver Anstieg der Datenfülle in den Straf-, Transport- und Armenbehördeprotokollen festzustellen. Dies kann zu einem Teil auf Wirtschaftskrisen zurückgeführt werden. Zudem führte die industrielle Entwicklung zu einer Ausbreitung der Lohnarbeit und einer Verstädterung, was eine familienwirtschaftliche Versorgung in Notlagen erschwerte. Davon waren insbesondere die Fahrenden betroffen, deren soziale Netze dadurch ihre Schutzfunktion teilweise verloren, wie in einigen Fällen aufgezeigt werden konnte.<sup>262</sup> Wegen des zunehmenden Entzugs ihrer ökonomischen Lebensgrundlagen waren die Fahrenden nicht selten zur Delinquenz gezwungen. Denjenigen, welche sich sesshaft gemacht hatten, wurde teilweise auch in Krisenzeiten die Armenunterstützung verweigert, was ebenfalls zu kriminellen Verhalten führen konnte. Dass es sich bei den Verurteilungen in den analysierten Lebensläufen meistens um Eigentumsdelikte handelte, untermauert diesen Zusammenhang.<sup>263</sup> Als Reaktion auf die zunehmende Verelendung einer breiten Bevölkerungsschicht wurde bereits im mittleren Drittel des 19. Jahrhunderts das Eigentum zunehmend strafrechtlich geschützt. Auch die schärfere Verfolgung von Bettel und Nicht-Sesshaftigkeit ist im Rahmen der zunehmenden Kriminalisierung von Armut zu betrachten. Die Zunahme der Transporte wegen «liederlichen Lebenswandels», «Schriften- und Existenzlosigkeit» oder «Bettel und Vaganität» belegen diese Veränderung. Dabei wurden die Maschen des Kontrollnetzes, durch die die Fahrenden bis anhin geschlüpft waren, immer enger.<sup>264</sup>

Gleichzeitig vollzog sich Ende des 19. Jahrhunderts ein Mentalitätswandel, der dazu führte, dass die Fahrenden mit ihrer Lebensweise auf immer weniger Verständnis stiessen. Mit dem Wachstum der industrialisierten Produktion und dem Aufbau eines stationären Warenverteilungsnetzes sank die Nachfrage nach den Waren und Dienstleistungen der Fahrenden. So wurden sie zunehmend als parasitär angesehen.<sup>265</sup> Die wachsende Ablehnung der nicht-sesshaften Lebensweise durch das sesshafte Bürgertum führte dazu, dass Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts auch die ausländischen Nicht-Sesshaften im Rahmen der «Zigeunerfrage» vermehrt zur Zielscheibe behördlicher Massnahmen wurden.<sup>266</sup> Die argumentativen Muster waren dabei ähnlich wie bei der Repression gegenüber den Schweizer Fahrenden. Eduard Leupold, der 1905–1915 Adjunkt der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements

<sup>260</sup> BBl 1886 Bd. I, Nr. 17, S. 992.

<sup>261</sup> Meyer, Unkraut, S. 121.

<sup>262</sup> Vgl. Schnegg, Armut.

<sup>263</sup> Vgl. Helmes-Conzett, Kriminalität; Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 498; Meyer, Unkraut, S. 44.

<sup>264</sup> Helmes-Conzett, Kriminalität; Meyer, Unkraut, S. 44–45.

<sup>265</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 243–244, 503; Meyer, Unkraut, S. 6, 30, 155.

<sup>266</sup> Huonker, Fahrendes Volk, S. 62–67; Meier/Wolfensberger, Fahndungsfotografien, S. 20.

(EJPD) und federführender Beamter in dieser Sache war, erarbeitete ein «Programm betreffend Bekämpfung der Zigeunerplage». Darin schrieb er: *«Sie [die Zigeuner] setzen sich in beständigen und bewussten Widerspruch mit den Gesetzen und Verordnungen des Bundes über das Zivilstandswesen, da sie keine Geburten in die Zivilstandsregister eintragen lassen, keine bürgerliche Trauung eingehen und dadurch jede Fixierung des Personenstandes verunmöglichen. Durch ihre unstete Lebensweise entziehen sie sich jeder zivilstandsamtlichen Kontrolle und damit auch jeder auf die Verletzung der Zivilstandsvorschriften gesetzten Strafe. Sie sind somit refraktär gegen jede bürgerliche Ordnung und staatliche Autorität und zwar nicht nur theoretisch, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat.»*<sup>267</sup>

Nicht-Sesshaftigkeit wurde allgemein als subversiv und staatsfeindlich betrachtet. Leupold wirft den «Zigeunern» vor, durch ihre Lebensweise automatisch Widerstand gegen die Staatsgewalt und die bürgerliche Ordnung zu leisten. Daraus folgend soll geprüft werden, ob aus den untersuchten Quellen eine Art von Widerstand abzulesen ist.

Dabei kann festgestellt werden, dass nur in wenigen der geschilderten Fälle Anzeichen aktiven Widerstandes zu erkennen sind – so etwa bei Angriffen auf Landjäger und Polizisten oder handgreiflicher Widersetzung gegen Festnahmen. Auch die Proteste gegen Kindswegnahmen können als aktive Form des Widerstandes ausgelegt werden. So warnte der Bundesrat die Kantonsbehörden nach den Einbürgerungen der 1850er-Jahre, bei denen nicht selten Familien auseinandergerissen wurden, vor Familienvätern, die eigenmächtig ihre Konkubinatspartnerinnen oder ihre Kinder zurückzuholen versuchten. In den geschilderten Fällen scheint der Protest gegen die Wegnahme der Kinder jedoch stets im Rahmen der rechtlichen Ordnung stattgefunden zu haben und könnte somit ebenso als Anpassung und Unterwerfung unter die bürokratischen Zwänge gedeutet werden.<sup>268</sup>

Eine eher passive Form des Widerstandes ist das Entziehen vor behördlicher Kontrolle durch Flucht oder Verstecken. Dies ist zugleich die naheliegendste Reaktion, zumal die fahrende Lebensweise auf dem Prinzip der Mobilität gründet und per se eine Strategie zur Bewältigung gesellschaftlicher und struktureller Zwänge darstellt. Dazu kann auch die Flucht über die Kantons- oder Landesgrenze gezählt werden, durch die sich die Betroffenen teilweise dem Zugriff der Fürsorgeinstitutionen entzogen. So bevorzugten die Fahrenden Grenzgebiete, in denen die Zusammenarbeit der Behörden schwierig war. In diesem Sinne war die tradi-

tionelle Abschiebepolitik eine geringere Bedrohung der nicht-sesshaften Lebensweise als das Einschliessen in Anstalten, weil sie die Mobilität als deren zentrale Grundlage weniger beeinträchtigte.<sup>269</sup>

Die nicht-sesshafte Lebensweise, die schon im 19. Jahrhundert als eine Art Widerstand gegen die sesshafte Ordnung ausgelegt wurde, brachte den Fahrenden den Ruf der Hinterlist ein. So schrieb Generalanwalt Amiet während der Heimatlosenuntersuchung: *«Allein weder diese polizeilichen Massregeln, noch andere, wie Haarabschneiden und Stokstreichche, haben im Geringsten das Vagantenthum vermindert, indem fast alle Heimathlosen dadurch veranlasst wurden, zu Verstellungskünsten ihre Zuflucht zu nehmen, ihre Namen von Zeit zu Zeit zu wechseln, und überhaupt falsche Namen anzunehmen, um nicht Gefahr zu laufen, in jenen Kantonen, aus welchen sie einmal ausgewiesen worden, eine schärfere Behandlung zu erleiden. Dieses Unwesen der Verheimlichung von Herkunft, Geburtsort, Verwandtschaftsverhältnissen u.s.w. hat sich aus der frühern Zeit bis in die jezige hinüber geerbt.»*<sup>270</sup>

Das «Lügen und Verstecken» blieb ein entscheidender Topos in der Diskussion um die Nicht-Sesshaften. Es ist durchaus denkbar, dass die Fahrenden bisweilen mit falschen Papieren reisten oder in Verhören ihre Herkunft, Identität und sozialen Kontakte verschleierten. So berichtete der Bundesrat beispielsweise noch im Jahr 1891 über den Fall eines Fahrenden, der sich fast zehn Jahre unter verschiedenen Namen in der Zentralschweiz aufgehalten hatte.<sup>271</sup> Er war häufig wegen kleiner Diebstähle verurteilt worden und hatte stets behauptet heimatlos zu sein, obwohl er einen Heimatort hatte. Auf diese Weise retteten einige fahrende Sippen ihre Lebensweise durch geschicktes Entziehen vor der Staatsgewalt.

Konzipiert man das Weiterführen der nicht-sesshaften Lebensweise als eine Form von Widerstand, erscheint es paradox, dass dies durchaus mit einer Anpassung an rechtliche Vorschriften einhergehen konnte. Dies wurde bereits in ini-

<sup>267</sup> Bundesarchiv (BAR), E 21, 20605, Programm betreffend der Bekämpfung der Zigeunerplage, 3. Oktober 1911, zitiert nach Egger, Bundesstaat, S. 67.

<sup>268</sup> Meyer, Unkraut, S. 119–120

<sup>269</sup> Meyer, Unkraut, S. 54–55; Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 202, 528; Ramsauer, Verwahrlost, S. 11.

<sup>270</sup> BBl 1853 Bd. II, Nr. 31, S. 689–690.

<sup>271</sup> Siehe Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1891, 27. April 1892, Bd. II, Nr. 17, S. 584.

gen Fällen dargestellt, in denen Fahrende sich aktiv um Ehebewilligungen, Reisepässe oder andere Legitimationsschriften bemühten. Für die Fahrenden war die rechtliche Anpassung jedoch nicht zwingend an die Bereitschaft geknüpft, sich in die sesshafte Gesellschaft einzugliedern. Im Gegenteil: Einige Betroffene hofften auch, durch Legitimationsschriften und rechtliche Eingliederung ihre nicht-sesshafte Lebensweise legalisieren und damit vereinfachen zu können.<sup>272</sup>

Dieses Entziehen vor der Staatsgewalt könnte als «Gleichgültigkeit gegenüber allen bürokratischen Vorschriften»<sup>273</sup> gesehen werden – und damit als eine Verweigerung gegenüber der bürgerlichen Kultur, die sich dadurch äusserte, dass die Fahrenden keine feste Arbeit wollten, sich eher mit ihrer Sippe als mit der Schweizer Nation identifizierten, bürokratische Vorschriften ignorierten, die Volksschule verwarfen oder die Eingliederung in die moderne Staatsverwaltung verunmöglichten. Wie bewusst dieses Verweigern war, sei dahin gestellt. Zudem sollte kein Gegensatz zwischen der sesshaften und der nicht-sesshaften Kultur im Sinne eines Konfliktes zwischen Tradition und Moderne konstruiert werden. Dies würde zu einer Vernachlässigung der Überschneidungen und Interdependenzen der beiden Lebenswelten führen.<sup>274</sup>

Dass Fahrende unbehelligt in Nicht-Sesshaftigkeit leben, ist unwahrscheinlich, zumal das behördliche Kontrollnetz spätestens ab den 1890er-Jahren deutlich zugeschnürt wurde.<sup>275</sup> Die Akten vermitteln viel mehr den Eindruck, dass sich die Fahrenden im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts unter dem zunehmenden Druck des Staates vermehrt sesshaft machen mussten, weil ihnen die Existenzgrundlagen entzogen worden waren. Die rechtliche Integration wurde von einigen Heimatlosen aber auch als Chance auf

ein anderes Leben mit mehr materieller Sicherheit wahrgenommen.<sup>276</sup> *«Wenn auch viele im Elende und Bettel sich herumerschleppen, so ist doch weitaus die Mehrzahl von ihnen keineswegs dem Müssiggang ergeben, sondern ernährt sich ehrlich, und es gibt unter ihnen oft einzelne Erscheinungen, welche Achtung (in Hinsicht auf die treue Anhänglichkeit, welche sie zu ihrer, wenn auch nur im Konkubinat erzeugten Familie beweisen) verdienen.»*<sup>277</sup>

Gleichzeitig waren die sesshaft gewordenen Fahrenden aber aufgrund ihres biografischen Hintergrundes oder ihrer Armut aus der Gesellschaft ausgegrenzt. Viele wurden durch ihren festen Wohnsitz erst fassbar für die bürokratischen Kontrollorgane und gerieten dadurch in Abhängigkeit von den Fürsorgeinstitutionen. Durch ihre Armut waren ausserdem manche von ihnen in Notzeiten gezwungen, wieder eine nicht-sesshafte Lebensweise aufzunehmen, oder sie kamen wegen situationsbedingter Kleinkriminalität mit dem Gesetz in Konflikt. Dem Ziel, die Betroffenen in die bürgerliche Gesellschaft zu integrieren, standen somit verschiedene strukturelle Hindernisse im Weg. Aber auch die erzieherischen Massnahmen des Staates wie die Unterbringung in Arbeitsanstalten oder Heimen führten selten zum gewünschten Erfolg. Deshalb konnte eine effektive Anpassung kaum stattfinden, selbst wenn der Wille dazu vorhanden war.<sup>278</sup>

So lässt sich insgesamt eine zunehmende Durchsetzung der bürgerlichen Ordnung auf den Grundpfeilern der Sesshaftigkeit und der Marktwirtschaft feststellen, die in Zusammenhang steht mit der Konsolidierung des modernen Staates. Den Fahrenden wurde ihr sozialer und wirtschaftlicher Raum in dem Masse streitig gemacht, «in dem der moderne Staat sich die polizeilichen und verwaltungstechnischen Instrumente verschaffte, um sein Territorium und dessen Grenzen wirkungsvoll zu kontrollieren und unerwünschte Mobilität dauerhaft zu beschränken».<sup>279</sup> Dadurch wurde die fahrende Gemeinschaft als kultureller Komplex in ihrer traditionellen Lebensweise stark geschwächt. Spätestens nach dem «Hilfswerk» wurde die Mehrheit der Fahrenden sesshaft.<sup>280</sup> So schätzt das Bundesamt für Kultur, dass heute von den rund 30'000 Angehörigen der fahrenden Bevölkerungsgruppe nur noch zirka 3000–5000 eine «halb-nomadische Lebensweise» pflegen. Zwar werden die Fahrenden vom Bundesstaat und von der Öffentlichkeit als nationale Minderheit anerkannt, die vor Diskriminierung geschützt werden soll. Die fahrende Gemeinschaft sieht sich allerdings immer noch in einigen wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belangen benachteiligt.<sup>281</sup>

<sup>272</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 508–510; Meyer, Unkraut, S. 69.

<sup>273</sup> Meyer, Unkraut, S. 130.

<sup>274</sup> Meyer, Unkraut, S. 18–19, 49–50, 199.

<sup>275</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 503

<sup>276</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 335; Huonker, Fahrendes Volk, S. 60.

<sup>277</sup> BBl 1853 Bd. II, Nr. 31, S. 709.

<sup>278</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 503; Meyer, Unkraut, S. 176; Ramsauer, Verwahrlost, S. 287.

<sup>279</sup> Meier/Wolfensberger, Heimat, S. 9.

<sup>280</sup> Siehe hier und im Folgenden BAK, Fahrende.

<sup>281</sup> Vgl. Radgenossenschaft.



## Quellen und Literatur

### Ungedruckte Quellen

#### Ausserschwyz, Zivilstandsamt

- ZSAASZ, Eheregister  
Eheregister 1850–1930.  
ZSAASZ, Familienregister  
Familienregister, Bd. 7, Neubürger, Nr. 202.  
ZSAASZ, Geburtsregister  
Geburtsregister 1850–1930.  
ZSAASZ, Todesregister  
Todesregister 1850–1930.

#### Einsiedeln, Bezirksarchiv

- BAE, B I, 2.40–2.71  
Protokolle des Bezirksamtes 1850–1930.  
BAE, C I, 2.1–2.3  
Straf-Protokolle 1850–1885.  
BAE, C I, 26–27  
Strafurteile ergangen über hiesige Bürger  
von auswärtigen Gerichten 1889–1920.  
BAE, J I, 10.1  
Transport-Kontrolle, begonnen Januar 1855  
von Landammann Beichler Wyhs.  
BAE, J I, 10.2–10.3  
Transport-Kontrollen 1889–1930.  
BAE, K I, 36.3  
Verhandlungen der löblichen Armenpflege 1853–1868.  
BAE, K I, 36.4–36.12  
Protokolle der Armenpflege 1869–1930.  
BAE, K I, 55  
Personenverzeichnis des Waisenhauses 1901–1930.  
BAE, K I, 55.1  
Personenverzeichnis des Armenhauses 1887–1930.  
BAE, K II, 1  
Hausordnung für das Armenhaus Einsiedeln, ohne Datum.  
BAE, M I, 4.1  
Vagabundenbuch.

#### Schwyz, Staatsarchiv

- STASZ, Akten 2, 109  
Heimatlose, Vaganten, Tolerierte.

### Gedruckte Quellen

- BBl [Jahreszahl] Bd. [Nummer]  
Schweizerisches Bundesblatt 1850–1930.  
BV  
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
12. Oktober 1848, in: BBl 1848/49 Bd. I, Nr. 1.

- EK Heimatlose  
Einbürgerungs-Kontrolle der Heimathlosen des Kantons Schwyz,  
21. Jänner 1854, Schwyz 1857.  
GS NF  
Gesetzsammlung des Kantons Schwyz 1890–2004,  
Neue Folge, Bde. 1–20, Schwyz 1892–2005.  
RBR  
Rechenschaftsberichte des Regierungsrathes an den hohen  
Kantonsrath des eidgenössischen Standes Schwyz 1848–1858.  
Verordnung Fremdenpolizei  
Verordnung der Fremdenpolizei, sowie über das  
Niederlassungswesen im Kanton Schwyz, 26. September 1849,  
in: Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen  
des Kantons Schwyz 1848/1849, Bd. 1, Schwyz 1871,  
S. 431–441.  
Verzeichnis Heimatlose  
Verzeichnis der im Kanton Schwyz geduldeten Heimathlosen  
enthalten aus den von einzelnen Bezirken im Jahr 1839  
der Kantonsregierung gemachten diesfälligen Eingaben,  
Schwyz 1841.

### Literatur

- BAK, Fahrende  
Bundesamt für Kultur (BAK), Fahrende in der Schweiz,  
Version: 27.2.2012, <http://www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/04267/index.html?lang=de>  
[Status: 25.6.2014].  
BAK, Stiftung Fahrende  
Bundesamt für Kultur (BAK), Stiftung «Zukunft für Schweizer  
Fahrende», Version: 18.9.2012, <http://www.bak.admin.ch/kulturschaffen/04265/04267/04270/04284/index.html?lang=de>  
[Status: 25.6.2014].  
Baur, Menschen am Rande  
Baur Brigitte, Menschen am Rande. Das Heimatlosengesetz  
von 1850, in: Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat  
(1848–1874). Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen,  
hg. von Alexandra Binnenkade/Aram Mattioli, Zürich 1999  
(Clio Lucernensis, Bd. 6), S. 159–184.  
Egger, Bundesstaat  
Egger Franz, Der Bundesstaat und die fremden Zigeuner  
in der Zeit von 1848 bis 1914, o. O. 1982  
(Studien und Quellen des schweizerischen Bundesarchivs,  
Bd. 8), S. 49–73.  
Foucault, Überwachen und Strafen  
Foucault Michel, Überwachen und Strafen.  
Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a. M. 1976.  
Galle, Vagantenfamilien  
Galle Sara, Bündner «Vagantenfamilien» im Fokus der  
Pro Juventute. Die Zusammenarbeit der privaten Stiftung  
mit den Behörden und der psychiatrischen Klinik Waldhaus,  
in: Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden,  
hg. von Gaudench Dazzi/Sara Galle/Andréa Kaufmann et al.,  
Baden 2008, S. 170–218.

- Garcia, Anpassung  
Garcia Miguel, Zwischen Anpassung und Widerstand. Reaktionen der Fahrenden auf den staatlichen Anpassungsdruck von 1850 bis 1930 am Beispiel der Familie F[.] aus Einsiedeln, Liz. Universität Zürich 2011.
- Head-König, Fürsorge  
Head-König Anne-Lise, Fürsorge. Ancien Régime, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 14.11.2006, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D25809.php> [Status: 25.6.2014].
- Head-König, Marginalisation  
Head-König Anne-Lise, Marginalisation ou intégration des pauvres. Les deux facettes de la politique matrimoniale pratiquée par les cantons suisses (XIVe–XIXe siècles), in: Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), hg. von Anne-Lise Head-König/Brigitte Schnegg, Zürich 1989 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 7), S. 79–93.
- Helmes-Conzett, Kriminalität  
Helmes-Conzett Cornelius, Kriminalität. 19. und 20. Jahrhundert, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 4.11.2008, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16556-1-2.php> [Status: 30.1.2011].
- Horat, Sozialfürsorge  
Horat Erwin, Die Sozialfürsorge auf dem Weg zur Gegenwart, in: Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Gemeinnützigkeit im Wandel der Zeit am Beispiel des Kantons Schwyz, Schwyz 1990, S. 29–50 (Schwyzer Hefte, Bd. 49).
- Huonker, Fahrendes Volk  
Huonker Thomas, Fahrendes Volk – verfolgt und verfeimt. Jenische Lebensläufe, Zürich 1987.
- Kaufmann, Armenordnung  
Kaufmann Andréa, Armenordnung und «Vagantenfürsorge». Entwicklungen im Bündner Armen- und Fürsorgewesen, in: Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden, hg. von Gaudench Dazzi/Sara Galle/Andréa Kaufmann et al., Baden 2008, S. 102–142.
- Landolt, Bettelvogt  
Landolt Oliver, Vom Bettelvogt zum Kantonspolizisten. Die Geschichte des Schwyzer Polizeiwesens von seinen Anfängen bis zu Beginn der 1980er Jahre, in: Festschrift 200 Jahre Kantonspolizei Schwyz, hg. von Kulturkommission des Kantons Schwyz, Einsiedeln 2004 (Schwyzer Hefte, Bd. 83), S. 13–54.
- Leimgruber/Meier/Sablonier, Hilfswerk  
Leimgruber Walter/Meier Thomas/Sablonier Roger, Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv, Bern 1998.
- Mattioli, Innerschweiz  
Mattioli Aram, Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat – neue Sichtweisen auf eine wenig bekannte Gesellschaft, in: Die Innerschweiz im frühen Bundesstaat (1848–1874). Gesellschaftsgeschichtliche Annäherungen, hg. von Alexandra Binnenkade/Aram Mattioli, Zürich 1999 (Clio Lucernensis, Bd. 6), S. 11–30.
- Meier/Wolfensberger, Durheims Fahndungsfotografien  
Meier Thomas/Wolfensberger Rolf, Carl Durheims Fahndungsfotografien von schweizerischen Heimatlosen und Nicht-Sesshaften, in: Wider das Leugnen und Verstellen. Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen 1852/53, hg. von Martin Gasser/Thomas Meier/Rolf Wolfensberger, Zürich 1998, S. 9–24.
- Meier/Wolfensberger, Heimat  
Meier Thomas/Wolfensberger Rolf, «Eine Heimat und doch keine». Heimatlose und Nicht-Sesshafte in der Schweiz (16.–19. Jahrhundert), Zürich 1998.
- Meyer, Unkraut  
Meyer Clo, «Unkraut der Landstrasse». Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, Disentis 1988.
- Meyerhans, Einsiedeln  
Meyerhans Andreas, Einsiedeln, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 14.11.2005, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D710.php> [Status: 30.1.2011].
- Meyerhans, Kanton Schwyz  
Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Schwyz 1998 (Schwyzer Hefte, Bd. 72).
- Radgenossenschaft  
Radgenossenschaft der Landstrasse, Über uns, ohne Datum, [http://www.radgenossenschaft.ch/ueber\\_uns.htm](http://www.radgenossenschaft.ch/ueber_uns.htm) [Status: 24.2.2011].
- Ramsauer, Verwahrlost  
Ramsauer Nadja, «Verwahrlost». Kindswegnahme und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich 2000.
- Ritzmann-Blickenstorfer, Konjunktur  
Ritzmann-Blickenstorfer Heiner, Konjunktur. Konjunkturverlauf seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 11.11.2010, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13918.php> [Status: 30.1.2011].
- Schindler, Jenseits des Zwangs  
Schindler Norbert, Jenseits des Zwangs? Zur Ökonomie des Kulturellen inner- und ausserhalb der bürgerlichen Gesellschaft, in: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, hg. von Norbert Schindler, Frankfurt a. M. 1992, S. 20–46.
- Schindler, Widerspenstige Leute  
Schindler Norbert, Widerspenstige Leute, in: Widerspenstige Leute. Studien zur Volkskultur in der frühen Neuzeit, hg. von Norbert Schindler, Frankfurt a. M. 1992, S. 5–19.
- Schnegg, Armut  
Schnegg Brigitte, Armut. 19. und 20. Jahrhundert, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 2.8.2010, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16090.php> [Status: 30.1.2011].

Stand Schwyz

Der Stand Schwyz im Bundesstaat 1848–1998,  
hg. von Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz 1998.

Wiget, Gemeinnützigkeit

Wiget Josef, Gemeinnützigkeit in «guter» alter Zeit, in: Von der Armenpflege zur Sozialhilfe. Gemeinnützigkeit im Wandel der Zeit am Beispiel des Kantons Schwyz, hg. von Kulturkommission des Kantons Schwyz, Schwyz 1990 (Schwyzer Hefte, Bd. 49), S. 5–28.

Wolfensberger, Anstaltswesen,

Wolfensberger Rolf, Anstaltswesen, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 11.11.2010, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16582.php> [Status: 30.1.2011].

Wolfensberger, Heimatlose

Wolfensberger Rolf, Heimatlose, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 5.12.2007, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16093.php> [Status: 30.1.2011].

Wolfensberger, Spuren

Wolfensberger Rolf, Sie haben wenige Spuren hinterlassen, in: Wider das Leugnen und Verstellen. Carl Durheims Fahndungsfotografien von Heimatlosen 1852/53, hg. von Martin Gasser/Thomas Meier/Rolf Wolfensberger, Zürich 1998, S. 25–32.